



Studierendenparlament – Das Präsidium
c/o AStA der UniK, Universitätsplatz 10
34127 Kassel

Datum 26.10.23

Studierendenparlament

Durchwahl (0561) 804-2886

Fax (0561) 804-2885

eMail stupa@uni-kassel.de

Einladung zur außerordentlichen Sitzung

Studierendenparlament der Universität Kassel

Mittwoch, den 02. November 2023 um 18:00 Uhr im Studierendenhaus

Folgende Tagesordnung wird behandelt:

TOP 01 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 02 Genehmigung der Tagesordnung

TOP 03 Genehmigung des Protokolls vom 09.08./16.08./23.08./30.08

TOP 04 Mitteilungen des Präsidiums

TOP 05 Berichte und Aussprachen (AStA, Senat, Studierendenwerk)

TOP 06 Befragung von Mandatsträger:innen

TOP 07 Konstruktives Misstrauensvotum

TOP 08 Ressortwechsel von Mobilität und Infrastruktur und Soziales und Antidiskriminierung

TOP 09 Nichtordentliche Mitglieder ins Präsidium und in die Ausschüsse (1)

TOP 10 Nichtordentliche Mitglieder ins Präsidium und in die Ausschüsse (2)

TOP 11 Wahl des Präsidiums des Studierendenparlamentes (2 Personen)

TOP 12 Wahl des Ältestenrats (2 Personen)

TOP 13 Wahl der Referent*innen

TOP 14 Festlegung der studentischen Beiträge für das Sommersemester 2024

TOP 15 Bestätigung von Vertragsabschlüssen die über die Legislaturperiode hinausgehen

TOP 16 Vorleistung für RepairCafe - Material

TOP 17 Jahresschlussrechnung 2021

TOP 18 Anschaffung von Ersti-Beuteln

TOP 19 Umgang mit Mehrarbeit im Monat Juni über die genehmigten Stunden hinaus

TOP 20 Finanzierung der Implementierung des REST-System zur Rückerstattung von Semestertickets im Referat für Soziales

TOP 21 Rückwirkende Finanzierung einer Awareness-Schulung des Café DesAStA am 17.12.2022

TOP 22 Erlassung einer Obergrenze für finanzielle Aufwendungen i.S. des Geschäftsbetriebs des Café DesAStA

TOP 23 Bestätigung der Vorlagen für neue Arbeitsverträge des AStA

TOP 24 Vorleistung für queere Veranstaltungsreihe an der Kunsthochschule sowie Einstellung einer Honorarkraft

TOP 25 Finanzielle Unterstützung der Autonomen Ringvorlesung „Krieg & Frieden “ im Wintersemester 2023/2024

TOP 26 Einrichtung eines Autonomen Referats für die internationale Studierendenvertretung (ISV)

TOP 27 Raumumwidmung Raum Nr. 2108

TOP 28 Antrag auf Auslage der Druckkosten des Organs, Ausgabe 2

TOP 29 Antrag auf Förderung des Klubs Witzenhausen

TOP 30 Betrieb des Cafe DesAStA auch über die Legislaturperiode hinaus sicherstellen

TOP 31 Betrieb der Fahrradwerkstatt auch über die Legislaturperiode hinaus sicherstellen

TOP 32 Antrag auf Fahrtkostenübernahme

TOP 33 Änderung der am 05.04.23 beschlossenen Härtefallsatzung der Studierendenschaft:

TOP 34 Einrichtung eines Autonomen Referats für die internationale Studierendvertretung (ISV)

TOP 35 Bestätigung von Sachbearbeiter*innen - SPR- Feldges

TOP 36 Bestätigung von Sachbearbeiter*innen – Lischka

TOP 37 Bestätigung von Sachbearbeiter*innen – Rempel

TOP 38 Bestätigung von Sachbearbeiter*innen – Markgraf

TOP 39 Bestätigung von Sachbearbeiter*innen – Rempel

TOP 40 Bestätigung von Sachbearbeiter*innen – Schröder

TOP 41 Bestätigung von Sachbearbeiter*innen – Schubert

TOP 42 Bestätigung von Sachbearbeiter*innen - ISV- Sterzinger

TOP 43 Bestätigung von Sachbearbeiter*innen – Ufer

TOP 44 Bestätigung von Sachbearbeiter*innen – Wedemeier

TOP 45 Sonstiges

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2023/2024

Drucksache-Nr.: ___ / ___ - ___
19.09.2023

Befragung von Mandatsträger:innen

§ 21 Abs. 1 Nr. 15 GO

Antragssteller*innen: Kilian Engel (AK), Lukas Koch (Witzenhausen), Lars Baumeister (UmiE), Pascal Banschbach (Jusos), Nathanael Krause (Christen), Anna Gallus (UD), Tammam Abou Zainaldin (UD), Ahmed Sead Dahem (UD), Mustafa Saleh (UD), Amalia Hast (GHK), Malte Gerlach (GHK), Miriam Teichmann (RUK), Nora Schmidt (RUK), Till Coralles y Vidal (RUK), Isabell Krüger (RAR), Die TAFFE Liste

Adressat*innen: Studierendenparlament der Universität Kassel

Befragung von Mandatsträger:innen

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

dass die erste AStA Vorsitzende und Referentin für Soziales und Antidiskriminierung Silke Gernhardt zu den Vorfällen der letzten Wochen, insbesondere zu dem mutmaßlichen Angriff auf einen Parlamentarier am 30.08. durch einen Gast des Stupas, Stellung nimmt und zu ihrem Umgang mit dieser Sache befragt wird.

Begründung:

A. Problem

Nach der Sitzung am 30.08.2023 kam es mutmaßlich zu einem Angriff auf einen amtierenden Parlamentarier der Liste Arbeiterinnenkinder. Die erste AStA Vorsitzende Silke Gernhardt hat sich im Nachgang nicht angemessen zu dieser Sache geäußert und ist nicht auf die Kritik der Stupa-Listen eingegangen.

B. Lösung

Es wird eine Befragung der Mandatsträger:in Silke Gernhardt zu dem Vorfall und den Umgang mit diesem durchgeführt.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

Keine

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

Keine

F. Verwaltungsaufwand

Gering

Kassel, den 19.09.2023

Kilian Engel, Lukas Koch, Lars Baumeister, Pascal Banschbach, Nathanael Krause, Anna Gallus, Tammam Abou Zainaldin, Ahmed Sead Dahem, Mustafa Saleh, Amalia Hast, Malte Gerlach, Miriam Teichmann, Nora Schmidt, Till Coralles y Vidal, Isabell Krüger, TAFFE-Liste

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2023/2024

Drucksache-Nr.: ___ / ___ - ___
19.09.2023

Antrag auf Durchführung einer Personalwahl oder Personalabwahl

§ 21 Abs. 1 Nr. 8 Konstruktives Misstrauensvotum

Antragssteller*innen: Kilian Engel (AK), Lars Baumeister (UmiE), Pascal Banschbach (Jusos), Nathanael Krause (Christen), Anna Gallus (UD), Tammam Abou Zainaldin (UD), Ahmed Sead Dahem (UD), Mustafa Saleh (UD), Amalia Hast (GHK), Malte Gerlach (GHK), Miriam Teichmann (RUK), Nora Schmidt (RUK), Till Coralles y Vidal (RUK), die TAFFE-Liste, Gregor Berninger (UK-VdSB)

Adressat*innen: Studierendenparlament der Universität Kassel

Konstruktives Misstrauensvotum

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

dass der ersten AStA Vorsitzenden und Referentin für Soziales und Antidiskriminierung Silke Gernhardt aufgrund ihres Umgangs mit dem Vorfall des mutmaßlichen Angriffs auf einen Parlamentarier am 30.08. durch einen Gast des Stupas, das Misstrauen ausgesprochen wird.

Begründung:

A. Problem

Nach der Sitzung am 30.08.2023 kam es mutmaßlich zu einem Angriff auf einen amtierenden Parlamentarier der Liste Arbeiterinnenkinder. Die erste AStA Vorsitzende Silke Gernhardt hat sich im Nachgang nicht angemessen zu dieser Sache geäußert und ist nicht auf die Kritik der Stupa-Listen eingegangen.

B. Lösung

Dem Antrag wird stattgegeben und die Aufgaben des ersten Vorsitzes werden von einer anderen Person wahrgenommen.

C. Alternativen

Die Amtsträgerin bleibt weiter im Amt, was unter Umständen zu einer Nachhaltigen Beschädigung des Ansehens der verfassten Studierendenschaft und ggf. auch zu nachhaltigen Problemen innerhalb des AStA führen kann und einer konstruktiven Arbeit in Zukunft ggf. im Wege steht.

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

Keine

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

Keine

F. Verwaltungsaufwand

Gering

Kassel, den 19.09.2023

Kilian Engel, Lars Baumeister, Pascal Banschbach, Nathanael Krause, Anna Gallus, Tammam Abou Zainaldin, Ahmed Sead Dahem, Mustafa Saleh, Amalia Hast, Malte Gerlach, Miriam Teichmann, Nora Schmidt, Till Coralles y Vidal, die TAFFE-Liste

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2023/24

Drucksache-Nr.: ____ / ____ - ____
12.10.2023

Weitere Anträge, die von der Geschäftsordnung oder der Satzung explizit vorgesehen sind und nicht den Sitzungsverlauf betreffen, oder Anträge, die aus einer Kombination der Nr.1 bis 19 besteht.

§ 21 Abs. 1 Nr. 20 der Geschäftsordnung

Antragssteller*innen: AStA der Universität Kassel

Adressat*innen: Studierendenparlament Uni Kassel

Resortwechsel von Mobilität und Infrastruktur und Soziales und Antidiskriminierung

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

*..., dass die Zuständigkeitsbereiche der Referent*innen für Mobilität und Infrastruktur und fürs Soziales und Antidiskriminierung getauscht werden. Der Vorsitz bleibt davon unberührt.*

Begründung:

A. Problem

*Beim Misstrauensvotum und der Wahl der Referent*innen wurde Sebastian Ehlers in das Amt des ersten Vorsitzenden mit dem Referat für Soziales und Antidiskriminierung gewählt.*

Hannah Röllig wurde zur zweiten Vorsitzenden und zur Referentin für Mobilität und Infrastruktur gewählt. Diese beiden Referatstitel sollen nun getauscht werden.

Der Vorsitz soll dabei nicht berührt werden.

Rest erfolgt mündlich.

B. Lösung

Der Antrag wird angenommen.

C. Alternativen

Die Zuständigkeiten bleiben getauscht.

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

keine neuen

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

keine neuen

F. Verwaltungsaufwand

gering

Kassel, 12.10.2023

Sebastian Ehlers und Hannah Röllig für den AStA

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2023/2024

Drucksache-Nr.: ___/___-___
20.09.2023

Antrag zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung der Satzung **§ 21 Abs. 1 Nr. 1 GO**

Antragssteller*innen: Parlamentarische Mitglieder des StuPa-Präsidiums

Adressat*innen: Studierendenparlament der Universität Kassel

Nichtordentliche Mitglieder ins Präsidium und in die Ausschüsse (1)

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

dass die Satzung wie folgt markiert geändert wird:

Vorher:

§ 14 Präsidium des Studierendenparlaments

(1) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin/einen Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten.

Nachher:

§ 14 Präsidium des Studierendenparlaments

(1) Das Studierendenparlament wählt ~~aus seiner Mitte~~ aus der Studierendenschaft eine Präsidentin/einen Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten.

Begründung:

A. Problem

Im aktuellen Studierendenparlament sind keine ordentlichen Mitglieder dazu bereit sich ins Präsidium des Studierendenparlamentes wählen zu lassen. Dadurch bleibt die bestehende Arbeit und an der einzig gewählten Person sowie den kommissarischen Präsidiumsmitgliedern hängen. Zur schnellstmöglichen Neubesetzung des Präsidiums ist die Erweiterung des wählbaren Personenkreises, unseres Erachtens nach, entsprechend sinnvoll.

B. Lösung

Das Spektrum an potenziellen Kandidat*innen wird ausgeweitet, um Personen für die Arbeit im Präsidium zu finden.

C. Alternativen

Weiterhin besteht Personalmangel in wichtigen StuPa-Gemien.

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

Keine

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

Keine

F. Verwaltungsaufwand

Gering

Kassel, den 20.09.2023

StuPa-Präsidium

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2023/2024

Drucksache-Nr.: ___/___-___
20.09.2023

Antrag zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung Geschäftsordnung

§ 21 Abs. 1 Nr. 3 GO

Antragssteller*innen: Parlamentarische Mitglieder des StuPa-Präsidiums

Adressat*innen: Studierendenparlament der Universität Kassel

Nichtordentliche Mitglieder ins Präsidium und in die Ausschüsse (2)

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

dass die Geschäftsordnung wie folgt markiert geändert wird:

Vorher:

§ 33 Passive Wahlberechtigung

(2) Zum Mitglied des Präsidiums oder eines Ausschusses des Studierendenparlaments können nur ordentliche Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt werden. Abweichend davon können alle Studierenden der Universität Kassel stimmberechtigtes Mitglied im Härtefallausschuss gemäß § 58 sein.

Nachher:

§ 33 Passive Wahlberechtigung

(2) Zum Mitglied des Präsidiums oder eines Ausschusses des Studierendenparlaments können ~~nur~~ **ordentliche auch Mitglieder des Studierendenparlamentes auch nicht-ordentliche Mitglieder von den ins Studierendenparlament gewählten Listen** gewählt werden. Abweichend davon können alle Studierenden der Universität Kassel stimmberechtigtes Mitglied im Härtefallausschuss gemäß § 58 sein.

Begründung:

A. Problem

Im aktuellen Studierendenparlament sind keine ordentlichen Mitglieder dazu bereit sich ins Präsidium des Studierendenparlamentes wählen zu lassen. Dadurch bleibt die bestehende Arbeit und an der einzig gewählten Person sowie den kommissarischen Präsidiumsmitgliedern hängen. Zur schnellstmöglichen Neubesetzung des Präsidiums ist die Erweiterung des wählbaren Personenkreises, unseres Erachtens nach, entsprechend sinnvoll.

B. Lösung

Das Spektrum an potenziellen Kandidat*innen wird ausgeweitet, um Personen für die Arbeit im Präsidium zu finden.

C. Alternativen

Weiterhin besteht Personalmangel in wichtigen StuPa-Gemien.

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

Keine

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

Keine

F. Verwaltungsaufwand

Gering

Kassel, den 20.09.2023

StuPa-Präsidium

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2023/2024

Drucksache-Nr.: _____ / _____ - _____
11.10.2023

Antrag die von der Geschäftsordnung oder der Satzung explizit vorgesehen sind und nicht den Sitzungsverlauf betreffen, oder Anträge, die aus einer Kombination der Nr. 1 bis 19 besteht

gem. §21 Absatz 1 Nr. 20 der Geschäftsordnung

Antragssteller*innen: AStA

Adressat*innen: Studierendenparlament

Festlegung der studentischen Beiträge für das Sommersemester 2024

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

a) für Studierende an allen Standorten, sofern sie nicht unter Buchstabe b) fallen, ergeben sich Beiträge in Höhe von **187,11 Euro**.

unter b) fallen Studierende des Studiengangs „Sustainable International Agriculture“ und Studierende in den weiterbildenden Studiengängen der UNIKIMS. Diese sind von der Zahlung des Semestertickets, nextbike und des Kulturtickets ausgenommen.

AStA-Beitrag: 13 € (-),

zweckgebundener Beitrag Fachschaften: 1,00€ (-),

zweckgebundener Beitrag Beratungsangebote: 0,50€ (-),

zweckgebundener Beitrag autonome Referate: 2,00€ (-),

Härtefallfonds: 1,00 € (-),

Notfonds: 0,75 € (-),

Kulturticket: 4,09 € (-),

Nextbike: 2,20 € (-),

Semesterticket: 162,57 € (+9,46€) [NVV: 144,86€ (+8,33€); RMV: 12,56€ (+0,97€);

VPH: 1,53€ (+0,06€); NWL: 3,62€ (+0,10€)]

Gesamt: 187,11 €

Begründung:

A. Problem

Die studentischen Beiträge für das Wintersemester müssen festgelegt werden. Die Beiträge bleiben im Vergleich zum letzten Semester weitestgehend konstant, jedoch erhöhen sich die Preise beim Semesterticket um durchschnittlich 6,18%.

B. Lösung

Die Beiträge werden entsprechend festgelegt.

C. Alternativen

Die Beiträge werden nicht angenommen, es gilt die zuletzt beschlossene Variante der studentischen Beiträge.

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

keine

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

keine

F. Verwaltungsaufwand

gering

Kassel, 11.10.2023

Lars Schäfer für den AStA

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2023/2024

Drucksache-Nr.: _____ / _____ - _____
14.06.2023

Antrag auf Bestätigung von Verträgen, welche über die Legislaturperiode hinausgehen

§ 21 Abs. 1 Nr. 13 GO StuPa

Antragssteller*innen: Philipp Lehmann und Margarethe Hölscher für den AStA (Kulturreferat)

Adressat*innen: StuPa Uni Kassel

Bestätigung von Vertragsabschlüssen die über die Legislaturperiode hinausgehen

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

dass der amtierende Kulturreferent bis zur Wahl eines neuen AStAs Verträge für Veranstaltungen unterzeichnen darf, die der Weiterführung des Kulturbetriebs der Färberei dienen.

Begründung:

A. Problem

Der Kulturbetrieb lässt sich mit der Legislaturperiode schlecht vereinbaren. Derzeit bekommen wir wöchentlich neue Anfragen für Tagungen von Fachbereichen, von DJs und Bands die gerne bei uns auftreten würden und auch von externen Kooperationspartner*innen. Es handelt sich um +/- 15 Veranstaltungen pro Monat während der Vorlesungszeit und ein etwas reduziertes Angebot während der Semesterferien. Es wäre sowohl für das Kulturreferat, als auch für das Studierendenparlament ein enormer Aufwand, wenn letzteres jede Veranstaltung einzeln genehmigen müsste.

Die Kooperationspartner*innen brauchen derweil Planungssicherheit und auch die größeren Bands brauchen für ihr Tour-Booking eine gewisse Vorlaufzeit. Wenn wir sie auf die neue Legislatur und auf die Bildung eines neuen AStAs verträgen, werden sie sich nach alternativen Locations umsehen. Das schadet dem Image der Färberei und sorgt im schlimmsten Fall dafür, dass diese oder andere Kooperationspartner als Konsequenz die Zusammenarbeit mit der Färberei nicht fortführen oder aufnehmen möchten. Gerade Kooperationen sind jedoch zum einen eine gute Einnahmequelle und zum anderen wird dadurch die Möglichkeit eines vielfältigen kulturellen Angebots geschaffen.

B. Lösung

Das Studierendenparlament beschließt, dass der Kulturreferent bis zur Wahl eines neuen AStAs die Berechtigung erhält, weiterhin Künstler*innen- und Kooperationsverträge zu unterzeichnen.

C. Alternativen

- 1.) Die Künstler*innen und Kooperationspartner*innen müssen bis zur neuen AStA-Bildung warten und haben bis dahin gegebenenfalls eine Alternative zur Färberei gefunden.
- 2.) Das Kulturreferat beruft regelmäßig einen Hauptausschuss ein, um sich die neu geklärten Termine einzeln bestätigen zu lassen.

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

keine

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

keine

F. Verwaltungsaufwand

gering

Kassel, 14.07.2023

Philipp Lehmann (Kulturreferent) und Margarethe Hölscher (Sachbearbeiterin Kultur)

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2022/2023

Drucksache-Nr.: _____ / _____ - _____
17.07.2023

Antrag auf Bereitstellung finanzieller Mittel

nach § 21 (1) Satz 20 GO

Antragssteller*innen: Sebastian Ehlers für den AStA

Adressat*innen: Studierendenparlament

Vorleistung für RepairCafe - Material

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

, dass der AStA mit zu 5000.00€ aus eigenen Mittel in Vorleistung geht, um Bestellungen für das RepairCafe zu begleichen.

Der Betrag wird nach Liefereingang von der Bauabteilung bzw. Universität wieder zu 100% zurückgezahlt (QSL-Mittel „Betriebsbudget RepairCafe“).

Es entstehen dem AStA keine Kosten.

Begründung:

A. Problem

siehe Beschlusstext

B. Lösung

Vorleistung der Mittel

C. Alternativen

keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

keine

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

keine

F. Verwaltungsaufwand

gering

Kassel, 17.07.2023

Sebastian Ehlers für den AStA

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2022/23

Drucksache-Nr.: _____ / _____ - _____
19.07.2022

Antrag auf Feststellung des Jahresabschlusses

gem. §21 Absatz 1 Nr. 6 der Geschäftsordnung

Antragssteller*innen: Lars Schäfer für den

AStA Adressat*innen: Studierendenparlament

Jahresschlussrechnung 2021

Das Studierendenparlament (Der Hauptausschuss) der Universität Kassel möge beschließen:

...,die Jahresschlussrechnung für das Jahr 2021 zur Kenntnis zu nehmen.

Begründung:

A. Problem

Nach Rücksprache mit der Steuerberatung, Unileitung und der Rechtsaufsicht, wird nun endlich die Jahresschlussrechnung vorgelegt. Dies umfasst die Jahresüberschüsse sowie eine Übersicht aller Aufwendungen und Einnahmen.

B. Lösung

Die Jahresabschlussrechnung 2021 wird angenommen.

C. Alternativen

RPA kann nicht prüfen, damit keine Entlastungsentscheidung möglich, und im Ernstfall Beschlagnahme von Geld seitens des Universitätspräsidiums.

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

keine

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre
keine

F. Verwaltungsaufwand
gering

Kassel, den 19.07.2023

i.A. Lars Schäfer

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2022/23

Drucksache-Nr.: _____ / _____ - _____
17.07.2022

**Antrag auf Bereitstellung finanzieller Mittel
nach § 21 (1) Satz 20 GO**

Antragssteller*innen: Konrad Winter für den AStA

Adressat*innen: Studierendenparlament

Anschaffung von Ersti-Beuteln

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

Dass der AStA bis zu 3500€ für die Anschaffung von Ersti-Beuteln ausgeben kann. Sparsamkeit wird beachtet und mindestens drei Vergleichsangebote eingeholt.

Begründung:

A. Problem

Ersti-Beutel müssen beschafft werden, um wie jedes Jahr die Ersti's begrüßen zu können.

B. Lösung

Das Stupa genehmigt dem AStA den Kauf der Beutel, welcher vsl. Über 1500€ beanspruchen wird.

C. Alternativen

Es gibt keine Ersti-Beutel, oder nur sehr kurzfristig.

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

Bis zu 3500€, bereits im Haushalt vorgesehen,

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

keine

F. Verwaltungsaufwand

gering

Kassel, 17.07.2023

Konrad Winter für den AStA

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2022/23

Drucksache-Nr.: ____ / _____ - ____
17.07.2022

**Festlegung der Aufwandsentschädigung gem. §21 Absatz 1 Nr. 20 der Geschäftsordnung
(entsprechend §20 Abs.1 der Finanzordnung)**

Antragssteller*innen: Konrad Winter für den AStA

Adressat*innen: Studierendenparlament

Umgang mit Mehrarbeit im Monat Juni über die genehmigten Stunden hinaus

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

dass dem Sachbearbeiter Paul Fuchs 40 Überstunden gewährt werden.

Begründung:

A. Problem

Im Zusammenhang mit der Wahl sind im Referat für Fachschaften, Vernetzung, Studium und Lehre erhebliche Mehrarbeit entstanden, um die Bewerbung der Wahl wie auch deren Durchführung zu organisieren. Nur mithilfe dieser Arbeit konnte die Wahlbeteiligung fast verdoppelt werden. Ein Großteil dieser Arbeit wurde vom SB Paul Fuchs erledigt, weshalb dieser deutlich über seine vertraglich vereinbarten 40 Arbeitsstunden gekommen ist. Entsprechend soll dieser Mehraufwand durch die Bezahlung der geleisteten Überstunden vergolten werden,

B. Lösung

Das Stupa genehmigt dem AStA dem SB Paul Fuchs 40 Überstunden bezahlt zu bekommen.

C. Alternativen

Mehrarbeit wird nicht vergütet und entsprechend zukünftig unterlassen.

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

520€ zzgl. Sozialabgaben

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

keine

F. Verwaltungsaufwand

gering

Kassel, 17.07.2023

Konrad Winter für den AStA

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2022/2023

Drucksache-Nr.: _____ / _____ - _____
27.07.2023

Antrag zur Bereitstellung finanzieller Mittel gem. §21 Absatz 1 Nr. 14 der Geschäftsordnung

Antragssteller*innen: Lars Schäfer

Adressat*innen: Studierendenparlament

Finanzierung der Implementierung des REST-System zur Rückerstattung von Semestertickets im Referat für Soziales

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

... dass dem AStA gewährt wird, **bis zu 4000€ zu investieren**, um die Implementierung des **REST-Systems** zum Zwecke der Rückerstattung von Semestertickets für kommende Semester zu finanzieren.

Der Beschluss zur Implementierung selbst liegt bereits vor. Eine Kostenaufstellung liegt vor, sie hängt dem Antrag an.

Begründung:

A. Problem :

Das REST-System muss implementiert werden, um die Rückerstattung zu vereinfachen und zu verbessern. Dazu benötigt der AStA finanzielle Mittel.

B. Lösung:

Bereitstellung der Mittel.

C. Alternativen:

Verzögerung der Implementierung.

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr:

Bis zu 4000€

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre:

Keine

F. Verwaltungsaufwand:

gering

Kassel, den 27.07.2022

Lars Schäfer für den AStA

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2022/2023

Drucksache-Nr.: _____ / _____ - _____
27.07.2023

Antrag zur Bereitstellung finanzieller Mittel gem. §21 Absatz 1 Nr. 14 der Geschäftsordnung

Antragssteller*innen: Lars Schäfer

Adressat*innen: Studierendenparlament

Rückwirkende Finanzierung einer Awareness-Schulung des Café DesAStA am 17.12.2022

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

... dass dem Café DesAStA genehmigt wird, aus ihrem Einzelplan die Finanzierung einer Awareness-Schulung durchzuführen, welche am 17.12.22 stattgefunden hat. Die Summe beträgt dabei 666,90€.

Begründung:

A. Problem :

Das Café DesAStA hatte unter der Annahme, völlig frei über ihre Mittel verfügen zu können, ohne einen gültigen Beschluss eine Awareness-Schulung in Auftrag gegeben und abgerechnet. Da dieses Geldgeschäft Stand jetzt unzulässig war, muss es noch bestätigt werden.

B. Lösung:

Bereitstellung der Mittel.

C. Alternativen:

Rückforderung der oben genannten Summe von der Person, die Zugang zum DesAStA Konto besitzt.

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr:

666,90€

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre:

Keine

F. Verwaltungsaufwand:

gering

Kassel, den 27.07.2022

Lars Schäfer für den AStA

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2022/2023

Drucksache-Nr.: _____ / _____ - _____
27.07.2023

Antrag zur Bereitstellung finanzieller Mittel gem. §21 Absatz 1 Nr. 14 der Geschäftsordnung

Antragssteller*innen: Lars Schäfer

Adressat*innen: Studierendenparlament

Erlassung einer Obergrenze für finanzielle Aufwendungen i.S. des Geschäftsbetriebs des Café DesAStA

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

... dass dem Café DesAStA und damit der Person, der Zugang zum entsprechenden Konto gewährt wurde, eine Ausgabensumme von **bis zu 3000€ pro Woche** gewährt wird, sofern die Gelder eindeutig dem Zwecke der Durchführung des täglichen Geschäftsbetriebs zuzuordnen sind.

Eine Fehlnutzung der Mittel ist dabei explizit auszuschließen – Es ist sich an die Regelungen aus der dem Café zugetragenen Arbeitsanweisung zu halten, außerdem ist das Prinzip der Verhältnismäßigkeit strikt zu beachten! Ausgaben, die nicht eindeutig dem regulären Betrieb zuzuordnen sind, sind daher stets einzeln zu beantragen.

Die stichprobenartige Kontrolle obliegt dem zuständigen Referenten (Stand jetzt dem Vorstand des AStA).

Die Definition des täglichen Geschäftsbetriebs lautet stand dieses Antrags wie folgt:

Als Ausgaben im Sinne des regulären/täglichen Geschäftsbetriebs gelten (nicht abschließend)

- Verbrauchsgüter (z.B. Kaffee, Getränke usw.), die direkt vertrieben werden oder als Zugabe zu vertriebenen Gütern optional ausgegeben werden (Zucker, Rührstäbchen, ggf. Kekse o.ä.)

- *Verbrauchsgüter, die nicht direkt dem Vertrieb zuzuordnen sind, jedoch dem reibungslosen Betrieb dienlich bzw. dafür notwendig sind (Reinigungs- und Hygieneartikel im weitesten Sinne, Müllbeutel o.ä., Alltagsmedikamente, Schreibwaren, kleinere Deko, kleinere Handwerksartikel, Zeitschriften usw.)*
- *Kleineres Inventar, das erwartungsgemäß regelmäßig aufgestockt werden muss, aufgrund von Verlust oder Bruch (Becher, Löffel, Teller und Ähnliches)*
- *Vertraglich festgelegte Dienstleistungen betreffend die Bereitstellung von Leistungen wie: Rundfunkgebühren, Internet/Telefon, Versicherungen, Steuerberatung/Buchhaltung, Kontoführung, IHK-Beiträge*
- *Betriebskosten i.S.d. Überlassungsvertrages mit der Universität Kassel*
- *Ausgaben, die den bis hierhin genannten in ihrer Art stark ähneln*

Begründung:

A. Problem :

Die autonome Struktur des Café DesAStA hat lange den Eindruck vermittelt, dass Ausgaben ohne Beschluss der Studierendenschaft getätigt werden könnten. Aus rein rechtlicher Sicht ist dies jedoch nicht der Fall, sodass die Ausgaben der Vergangenheit in den allermeisten Fällen nicht beschlussgedeckt sind. Dies ist ein Zustand, der für die Verantwortlichen nicht gangbar sein kann, da ohne Beschluss kein Geld aus dem Haushalt der Studierendenschaft ausgezahlt werden darf!

B. Lösung:

Annahme des Antrags, um die regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben des Café DesAStA zu legitimieren und dabei keine unnötig komplexen Strukturen einzuführen.

C. Alternativen:

Schließung des DesAStA in absehbarer Zeit bzw. ab jetzt Einzelbeantragung ALLER Ausgaben des DesAStA und damit massive zusätzliche Arbeitsbelastung für die Mitarbeitenden von DesAStA und AStA.

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr:

Keine neuen

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre:

Keine neuen

F. Verwaltungsaufwand:

gering

Kassel, den 27.07.2022

Lars Schäfer für den AStA

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2022/2023

Drucksache-Nr.: _____ / _____ - _____
08.08.2023

Antrag die von der Geschäftsordnung oder der Satzung explizit vorgesehen sind und nicht den Sitzungsverlauf betreffen, oder Anträge, die aus einer Kombination der Nr. 1 bis 19 besteht

gem. §21 Absatz 1 Nr. 20 der Geschäftsordnung

Antragssteller*innen: AStA

Adressat*innen: Studierendenparlament, AStA

Bestätigung der Vorlagen für neue Arbeitsverträge des AStA

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

... dass die Arbeitsverträge, welche dem Antrag angehangen sind, zukünftig als Vorlage für kommende Beschäftigungsverhältnisse akzeptiert und dem AStA zur Nutzung freigegeben werden.

Begründung:

A. Problem

Die Arbeitsverträge, welche Anfang letzter Legislatur angefertigt wurden, benötigten noch einiger Änderungen und Justierungen, um eine wirkliche Rechtssicherheit sicherzustellen. Die vorliegenden Entwürfe sind dabei mit einer Rechtsberatung zusammen erstellt worden.

B. Lösung

Die neuen Entwürfe werden abgesehnet.

C. Alternativen

Der Antrag wird abgelehnt – Rechtslücken bleiben bestehen

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

Keine neuen

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

keine

F. Verwaltungsaufwand

gering

Kassel, den 19.07.2023

Lars Schäfer für den Allgemeinen Studierendenausschuss

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2023/2024

Drucksache-Nr.: _____ / _____ - _____
19.09.2023

Anträge, die von der Geschäftsordnung oder der Satzung explizit vorgesehen sind und nicht den Sitzungsverlauf betreffen, oder Anträge, die aus einer Kombination der Nr. 1 bis 19 besteht

Kombinationsantrag gemäß nach § 21 (1) Satz 20 GO, bezugnehmend auf §21 (1) 9 & 14

Antragssteller*innen: Autonomes Queer* Referat

Adressat*innen: Studierendenparlament

Vorleistung für queere Veranstaltungsreihe an der Kunsthochschule sowie Einstellung einer Honorarkraft

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

dass der AStA mit bis zu 9.860,00 Euro aus eigenen Mittel in Vorleistung geht, um die durch QSL-Mittel finanzierte queere Kunstveranstaltungsreihe an der Kunsthochschule Kassel zu finanzieren. Außerdem soll zum 01.10.2023 eine studentische Hilfskraft beim Asta mit 20 Stunden im Monat und mit einem Stundenlohn von 14 € eingestellt werden, um das Queer* Referat bei der Arbeit zu unterstützen. Die Kosten werden zu 100% über die externe Kostenstelle, das Rektorat der Kunsthochschule, zurückgezahlt. Dadurch entstehen dem AStA keine tatsächlichen Kosten.

Begründung:

Das Autonome Queer* Referat hat erfolgreich für die kommenden zwei Semester (WiSe 23/24 & SoSe 24) QSL-Mittel in Höhe von insgesamt 9.860€ bewilligt bekommen. Mit Hilfe dieser

finanziellen Mittel soll monatlich eine studentisch organisierte Veranstaltung, die sich speziell an queere Studierende an der Kunsthochschule, aber auch an weitere interessierte Personen aus dem gesamten Hochschulkontext richtet, organisiert werden.

Zum einen sollen für Lesungen, Vorträge und Workshops externe Künstler*innen eingeladen werden, sodass neue Inputs in die Lehre gebracht werden und Studierende die Gelegenheit bekommen Kontakte außerhalb des Kunsthochschulkontextes zu knüpfen. Zum anderen soll das Projekt queeren Studierenden die Möglichkeit geben, die durch die Veranstaltungsreihe entstandenen künstlerischen Werke auszustellen.

Um die Organisation und Durchführung dieser Veranstaltungsreihe zu gewährleisten & das Autonome Queer* Referat bei der Organisation des Projektes zu unterstützen, soll eine studentische Hilfskraft auf Minijob-Basis ab dem 01.10.2023 für zwölf Monate und einem Stundenlohn von 14€ eingestellt werden. Die Stelle ist mit 20 Stunden im Monat für die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der einzelnen Veranstaltungen verantwortlich. Diese Einstellung soll durch den Asta erfolgen und durch die QSL-Mittel bezahlt werden.

Bis zum Jahresende wird mit den bewilligten 9.860 € gerechnet, anschließend wird versucht die Summe mit Hilfe eines weiteren Antrages bei der QSL Kommission aufstocken zu lassen.

Für die Verwendung der finanziellen Mittel wird eine externe Kostenstelle benötigt, die die Abwicklungen übernehmen kann. Dies übernimmt das Rektorat der Kunsthochschule.

A. Problem

Die direkte Einstellung inklusive Personalverantwortung ist für das Rektorat der Kunsthochschule schwierig umzusetzen. Außerdem sind die bürokratischen Hürden für eine Einstellung an der Universität Kassel für die eingestellte Person sehr hoch. Der Aufwand für die Abrechnung mit der Kostenstelle ist weitaus höher als der für die Abrechnung mit dem Asta.

B. Lösung

Der Asta geht in Vorleistung und übernimmt die Abrechnung mit der Kostenstelle. Die studentische Hilfskraft wird beim Asta eingestellt. Dadurch wird der Abrechnungsprozess sowie der formelle und bürokratische Aufwand der Einstellung so gering wie möglich gehalten. Für einen schnelleren und übersichtlicheren Abwicklungsprozess ist es sinnvoll, dass der Asta dafür in Vorleistung geht.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

keine

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

keine

F. Verwaltungsaufwand

gering

Kassel, 19.09.2023

Autonomes Queer* Referat der Universität Kassel

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2023/2024

Drucksache-Nr.: _____ / _____ - _____
20.09.2023

Finanzantrag

§21 Abs. 1 Nr. 14 gemäß Geschäftsordnung

Antragssteller*innen: RUK – Sozial & Antifaschistisch

Adressat*innen: Studierendenparlament

Finanzielle Unterstützung der Autonomen Ringvorlesung „Krieg & Frieden“ im Wintersemester 2023/2024

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

,dass dem AK Zivilklausel finanzielle Mittel zur Durchführung einer Veranstaltungsreihe im kommenden Wintersemester bewilligt werden. Hierfür sollen der Gruppe Krieg & Frieden zu 1500 € für Werbekosten, Honorare, Reise- und Unterkunftsausgaben zur Verfügung gestellt werden.

Begründung:

A. Problem

Der Angriffskrieg Russlands in der Ukraine geht im kommenden Semester in das dritte Jahr und die militärischen Eskalationen nehmen kein Ende: Eine globale Aufrüstungswelle wird in Gang gesetzt, die sich eben nicht nur in Panzern, Munition und aggressive Rekrutierungen ausdrücken, sondern der damit forcierte Militarismus alle gesellschaftlichen Bereiche trifft. Mit unserer autonomen Ringvorlesung in den vergangenen zwei Semestern haben wir Teilaspekte dieses Militarismus in Vorträgen und Diskussionen aufgegriffen und damit auch merklich ein Bedürfnis in der Studierendenschaft gedeckt. Wir konnten einige interessierte für antimilitaristische Positionen begeistern und darüber hinaus zu Aktionen ermuntern. Um diese Auseinandersetzungen weiter am Campus führen zu können, wollen wir die autonome Ringvorlesung auch im kommenden Wintersemester anbieten. Aufgrund der eingeschränkten finanziellen Haushaltslage des AStA halbieren wir den Betrag und versuchen zusätzlich noch Gelder von Gewerkschaften und Parteien zu akquirieren. Die 1500,00 € sind aber das Minimum, um Honorar, Unterkunft und Anreise der Vortragenden finanzieren zu können.

B. Lösung

Als Gruppe Krieg & Frieden wollen wir mit dieser Veranstaltungsreihe einen Beitrag im Campusalltag des kommenden Wintersemesters leisten, um eine offen geführte, gleichberechtigte Debatte innerhalb der Universität, aber ebenso darüber hinaus zu ermöglichen.

Vorläufige Veranstaltungskonzeption: Krieg & Frieden und die Rolle der Universitäten

Am 27. Februar 2022, nur drei Tage nach dem Angriff Russlands auf die Ukraine, rief Bundeskanzler Olaf Scholz in einer Regierungserklärung eine für viele überraschende Zeitenwende aus. Die krisengeplagte Welt sei einmal mehr - über Nacht - eine andere geworden und es gelte nun, die notwendige Kraft aufzubringen, um sich Kriegstreibern wie Putin entgegenzustellen.

Erste Antworten auf diese sogenannte, durch die russische Invasion hervorgerufene Zeitenwende ließen nicht lange auf sich warten: Im Eiltempo wurde das „Sondervermögen Bundeswehr“ in Höhe von 100 Milliarden Euro in Bundestag und -rat beschlossen und im Grundgesetz verankert, um die „Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit“ Deutschlands in der NATO und in der Welt zu stärken. Das über viele Jahre hinweg etablierte Narrativ einer vermeintlich chronisch unterfinanzierten, sich in einem desaströsen Zustand befindlichen Bundeswehr, tat sein Übriges dazu, die Notwendigkeit einer umfangreichen Aufrüstung zu plausibilisieren. Die neue Ära umfasst ebenso einen neu formulierten Anspruch Deutschlands in der Welt und in der NATO. Das westliche Militärbündnis scheint darüber hinaus konsolidiert aus der aktuellen Situation herauszugehen; eine kritische Betrachtung seiner Rolle und Geschichte findet im öffentlichen Diskurs kaum statt. Vielmehr ist eine zunehmende Militarisierung und Repatriierung der Gesellschaft zu beobachten. Die hehren „westlichen Werte“ sollen gegen autoritäre Aggressoren *verteidigt* werden, notfalls mit militärischen Mitteln. Damit einhergehend scheint sich ein bellizistischer Grundkanon im gesellschaftlichen Diskurs zu verallgemeinern und sorgt auch innerhalb der traditionellen Friedensbewegung für tiefe Auseinandersetzungen.

Der Krieg in der Ukraine spiegelt sich ebenso im Wissenschafts- und Universitätskosmos wieder. Während sich in öffentlichen Debatten, zwar selten, aber durchaus kontrovers und hart gestritten wird, findet eine Debatte um Krieg und Frieden und die gesellschaftspolitische Rolle der Wissenschaft und Universitäten kaum statt. Vielmehr reihen sich die Wissenschaftsinstitutionen ein in eine Welle antirussischer Aktivitäten: Kooperationen mit Wissenschaftler:innen, russischen Forschungsinstitutionen und Studierenden werden ad hoc beendet. Im gleichen Atemzug fordern Politiker:innen auf den höchsten Ebenen, ebenso wie Think Tanks die Abschaffung der Zivilklauseln. Friedenspolitische Errungenschaften werden offenbar im Handumdrehen einkassiert und auch ein Blick ins kommende Vorlesungsverzeichnis offenbart, dass eine Art *business as usual* fortgeführt wird und das weltpolitische Krisenthema Ukraine-Krieg kaum in Lehrplänen vorkommt.

Um dem entgegenzuwirken wollen wir als Gruppe Krieg und Frieden mit dieser Veranstaltungsreihe einen Beitrag im Campusalltag des Wintersemesters leisten, um eine offen geführte, gleichberechtigte Debatte innerhalb der Universität und über die Campusgrenzen hinaus ermöglichen. Den im Selbstverständnis als Gruppe Krieg & Frieden unterstützen wir den Kampf um den Erhalt und die Stärkung der Zivilklausel: Das Wesen der Zivilklausel muss gelebt und ständig erneuert werden, damit unsere Universität, also Wissenschaft, Studium und Lehre sich ausschließlich in den Dienst der Gesellschaft und damit demokratischer, friedlicher und ziviler Ziele stellt und sie lebt!

In diesem Sinne ist die Veranstaltungsreihe ein Angebot sich mit dem Krieg und seinen verschiedenen Facetten auseinanderzusetzen. Abseits von psychologisierenden Ansätzen wollen wir versuchen, die Triebkräfte hinter dem Krieg in den Blick zu nehmen und dabei den bundesdeutschen Kontext nicht aus den Augen verlieren. Es gilt für uns eine herrschaftskritische Perspektive auf den Krieg abseits hegemonialer Diskurse zu entwickeln, die für emanzipatorische Kämpfe unerlässlich ist.

Programm

Titel	Referent*in
Prinzipien der Kriegspropaganda	Pablo Flock (Informationsstelle Militarisation)
Imperialismustheorie (Teil II)	Christin Bernold (Uni Hamburg)
Was ist Wehrhaftigkeit?/ Zur ideologischen Funktion von "Wehrhaftigkeit" und „Verteidigung“	Christoph Marischka (Informationsstelle Militarisation)
Folgen des Krieges für den Globalen Süden: Sahel im Krieg?	Frauke Banse (Uni Kassel)
Deserteure und Kriegsdienstverweigerung	Connection e.V. (in Zusammenarbeit mit Rheinmetall entwaffnen)
Migration und Hierarchisierung von Flüchtlingen durch Migrationspolitik	Sabine Hess (Uni Göttingen)
Klimakrise und Kapitalismus	Fabian Lehr
CHINA/USA-Konflikt als erweiterter Rahmen	Jörg Kronauer (junge Welt)

C. Alternativen

Es findet keine Veranstaltungsreihe statt.

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

Bis zu 1500 €

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

Bis zu 1500 €

F. Verwaltungsaufwand

gering

Kassel, den 20.09.2023

Nora Leonie Schmidt (RUK Sozial & Antifaschistisch)

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2022/2023

Drucksache-Nr.: _____ / _____ - _____
16.10.2023

Antrag auf Erteilung von Aufgaben an Amträger*innen (Arbeitsauftrag)

§ 21 Abs. 1 Nr. 18

Antragssteller*innen: Fraktion UNIDIVERSITÄT

Einrichtung eines Autonomen Referats für die internationale Studierendenvertretung (ISV)

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

dass ein autonomes Referat zur Unterstützung/Vertretung internationaler Studierenden an der Hochschule eingerichtet wird.

Begründung:

Internationale Studierende stehen vor spezifischen Herausforderungen wie Aufenthaltsrechtlichen und Visumsbezogenen Angelegenheiten.

Bereitstellung von Informationen über finanzielle Unterstützung und Stipendien.

Hilfe bei der Wohnsuche und Integration in die Gemeinschaft der Universität sowie die Vernetzung mit anderen Menschen, Menschen die die selbe Erfahrungen schonmal gemacht haben oder gerade erleben.

A. Problem

Die ISV hat in der Vergangenheit nicht die genügende Aktivität gezeigt.

Das Sozialreferat ist verantwortlich für die ISV, was bedeutet mehr Arbeitslast und evtl. Überforderung des Sozialreferats.

Die Ziele wurden leider in der Vergangenheit nicht ihre Ziele erfüllt.

B. Lösung

Die Internationale Studierende haben das Recht sich selbst zu organisieren und zu repräsentieren.

80 Arbeitsstunden pro Monat für das Referat, die als Aufwandentschädigung an Internationale Studierende, die sich als Referenten wählen lassen von ihren Communities.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

Keine.

F. Verwaltungsaufwand

Gering

Kassel, 17.10.2023

Fraktion UNIDIVERSITÄT

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2022/2023

Drucksache-Nr.: _____ / _____ - _____
16.10.2023

Antrag auf Erteilung von Aufgaben an Amträger*innen (Arbeitsauftrag)

§ 21 Abs. 1 Nr. 18

Antragssteller*innen: Abdullhadi Husein i.a. Autonomes BIPoC Referat

Raumumwidmung Raum Nr. 2108

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

dass der AStA das Büro mit der Raumnummer Nr. 2108 an das BIPoC-Referat übergibt. Der Zugang für eine Nutzung soll sichergestellt werden. Alle Referent:innen bekommen einen Schlüssel zur Verfügung gestellt.

Begründung:

Das BIPoC-Referat hat seit Beginn ihrer Gründung keinen adäquaten Raum für eine Nutzung referatsbezogener Arbeit zur Verfügung gestellt bekommen. Dies begründet sich unter anderem durch den Mangel an zur Verfügung stehenden Räumen innerhalb und außerhalb des Studierendenhaus. Dieser Zustand ist auf Dauer nicht tragbar und bedarf dringend einer Lösung. Die Arbeit des BIPoC-Referats und ein damit verbundener Zugang zu einem Schutzraum muss sichergestellt werden.

Bisher ist das BIPoC-Referat in einem sehr kleinen Raum im ersten Stock untergebracht, der eine angemessene Arbeitsweise kaum ermöglicht. Seit geraumer Zeit bitten Vertreter:innen darum einen anderen Raum zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Im Raum Nr. 2108 war bisher das ARBS untergebracht. Da sich in den vergangenen Monaten die Vertretung des ARBS jedoch als sehr inaktiv erwiesen hat, wird ein derartig großer Raum nicht gebraucht und nicht genutzt. Dementsprechend soll eine anderweitige Nutzung des Raumes, durch das BIPoC-Referat, ermöglicht werden. Auf diese Weise erhält das BIPoC-Referat die Möglichkeit in gewünschten und angestrebten Umfang ihrer Arbeit nachgehen zu können.

Das BIPOC-referat braucht notwendigerweise einen größeren Raum, der als Safespace für BIPOC Menschen sowie für regelmäßige Hangouts. Ein Raum der auch für Menschen of color bekannt ist.

A. Problem

Aktuell hat ein aktives Referat einen zu kleinen Raum und ein inaktives Referat einen zu großen. Das ARBS wird vom ASTA angemessene Räumlichkeiten erhalten, sobald es wieder vollumfänglich seine Arbeit aufgenommen hat.

B. Lösung

Der Raum Nr. 2108 wird dem BIPoC Referat zur Verfügung gestellt.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

Keine.

F. Verwaltungsaufwand

Gering

Kassel, 17.05.2023

Abdullhadi Husein i.a. Autonomes BIPoC Referat

Fraktion UNIDIVERSITÄT

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2022/2023

Drucksache-Nr.: _____ / _____ - _____
23.03.2023

Kombinationsantrag

§ 21 Abs. 1 Nr. 14

Antragssteller*innen: AStA, Referat für Fachschaften, Vernetzung, Studium & Lehre

Adressat*innen: Studierendenparlament der Universität Kassel

Antrag auf Auslage der Druckkosten des Organ, Ausgabe 2

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge entscheiden:

Dass der AStA die Druckkosten der zweiten Ausgabe der Hochschulzeitung des AK Medien, „Das Organ“ in Höhe von 1852,71 € auslegen darf. Die Druckkosten werden anschließend über die QSL Mittel-Stelle der Universität zurückerstattet.

Begründung:

Die Struktur der Rechnungsstelle der Universität Kassel ist sehr unflexibel. Die Rechnungsform der Druckerei erlaubt nicht das Eintragen von Postfächern wie sie die Rechnungsstelle benutzt und fordert. An einer Lösung wird gearbeitet, für diese Ausgabe war es jedoch leider nicht möglich. Der AStA erhält den vollen Betrag aus QSL-Mitteln zurück.

A. Problem

Eine direkte Abrechnung bei der Rechnungsstelle der Universität ist nicht möglich, private Auslage auch nicht.

B. Lösung

Der AStA geht in Vorleistung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

Keine.

F. Verwaltungsaufwand

Sehr Gering.

Konrad Winter für den AK Medien, 18.10.2023

Anhang: Auszug aus der aktuellen Satzung der Studierendenschaft

VII. Urabstimmung und studentische Vollversammlung

§ 30 Urabstimmung

- (1) Durch die Urabstimmung übt die Studierendenschaft die oberste beschließende Funktion aus.
- (2) Gegenstand der Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehört, sofern dafür nicht Organe der Studierendenschaft ausschließlich zuständig sind oder eine gesetzliche Regelung besteht. Die Satzung, Satzungsänderungen sowie Entscheidungen des Ältestenrates, Haushaltspläne, Beiträge und Wahlen von Amtsträgern der Studierendenschaft können daher nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein.
- (3) Eine Urabstimmung findet statt auf Antrag:
 - (i) von 3 % der wahlberechtigten Studierenden,
 - (ii) des Studierendenparlaments,
- (4) Über die Zulässigkeit einer Urabstimmung entscheidet der Ältestenrat spätestens sieben Tage nach Eingang des Antrags.
- (5) Die Urabstimmung muss vom Allgemeinen Studierendenausschuss zur nachfolgenden Hochschulwahl nach Feststellung der Zulässigkeit der Urabstimmung nach §25 Abs. 2 dieser Satzung durchgeführt werden. Anderweitige terminliche Regelungen müssen im entsprechenden Antrag dem Studierendenparlament vorgelegt werden. (6) Eine Urabstimmung ist erfolgreich, wenn mehr als 10 % der Wahlberechtigten an ihr teilgenommen haben und sich mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen für den Antrag ausgesprochen haben.

§ 31 Studentische Vollversammlung

- (1) In der studentischen Vollversammlung sind alle immatrikulierten Studierenden der Universität Kassel stimmberechtigt.
- (2) Die studentische Vollversammlung hat das Recht, mit einfacher Mehrheit dem Studierendenparlament Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese Anträge müssen auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments Gegenstand der Debatte sein.
- (3) Die studentische Vollversammlung wird durch das Präsidium des Studierendenparlaments einberufen.
- (4) Sie findet statt auf schriftlichen Antrag
 - (i) von mindestens hundert Studierenden,
 - (ii) des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - (iii) der Fachschaftskonferenz (FSK),
 - (iv) auf Beschluss des Studierendenparlaments.

Das Einberufungsverlangen muss die Beratungsgegenstände enthalten.

- (5) Die studentische Vollversammlung ist unverzüglich durch das Präsidium des Studierendenparlaments bei der Hochschulleitung anzumelden. Die Einberufung der studentischen Vollversammlung wird durch den AStA und das Präsidium des Studierendenparlaments durch Aushänge an mehreren der Studierendenschaft frei zugänglichen Stellen bekannt gegeben. Der Aushang muss einen Tagesordnungsvorschlag enthalten und mindestens vier Werktage vor Beginn der studentischen Vollversammlung erfolgen.
- (6) Die studentische Vollversammlung wird von einem der Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments geleitet.
- (7) Bei Anwesenheit von mindestens 3 % der Studierenden kann die studentische Vollversammlung eine Urabstimmung beantragen.

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2023/2024

Drucksache-Nr.: _____/_____-_____
03.10.2023

Antrag auf Förderung des Klubs Witzenhausen

Antragssteller*innen: Autonome Kulturreferent*innen (AKR)

Adressat*innen: Studierendenparlament der Universität Kassel

Antrag auf Förderung des Klubs Witzenhausen

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

..., dass der Klub Witzenhausen im Rahmen der LAKS Förderung vom Autonomen Kulturreferat Witzenhausen 1500€ bereitgestellt bekommt.

Begründung:

A. Problem

*Verschiedene Ursachen, wie der Corona Pandemie und der Inflation, zufolge sind die finanziellen Mittel des Student*innenklubs Witzenhausen in diesem Jahr sehr gering. Engagierte Studierende haben sich dafür eingesetzt und eine LAKS Förderung beantragt und zugesagt bekommen. Mit dem Projekt „Witzenhausen Was Geht?!“ wollen Sie aufzeigen, welche Möglichkeiten es gibt und wie Engagement möglich ist. Zu Selbstorganisation auf dem Land ermutigen und Möglichkeiten aufzeigen, sich einzubringen, und Kultur zu verwirklichen.*

Teil der Förderung ist folgender Finanzierungplan.

<i>Gesamtausgaben</i>	<i>12.500€</i>
<hr/>	<hr/>
<i>1. Leistung Dritter (AKR)</i>	<i>1.500€</i>
<i>2. sonstige öffentliche Förderung (GLS Bank)</i>	<i>3.000€</i>
<i>3. Eigenanteil</i>	<i>3.000€</i>
<i>4. LAKS</i>	<i>5.000€</i>

Mit dem unter Punkt 1 Leistung Dritter aufgeführten Betrag von 1500€ möchten wir, das Autonome Kulturreferat Witzenhausen, den Klub unterstützen und Teil des Förderprogrammes sein. Die sonstige Finanzierung ist bereits abgeschlossen.

B. Lösung

Bewilligung des Antrags.

C. Alternativen

keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

keine

F. Verwaltungsaufwand

gering

Kassel, 03.10.2023

Johannes Mörschel, Paula Klein für den AKR

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2023/2024

Drucksache-Nr.: _____ / _____ - _____
20.09.2023

Antrag die von der Geschäftsordnung oder der Satzung explizit vorgesehen sind und nicht den Sitzungsverlauf betreffen, oder Anträge, die aus einer Kombination der Nr. 1 bis 19 besteht

gem. §21 Absatz 1 Nr. 20 der Geschäftsordnung

*Antragssteller*innen: AStA*

*Adressat*innen: Studierendenparlament*

Betrieb des Cafe DesAStA auch über die Legislaturperiode hinaus sicherstellen

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

... dass die Aushilfskräfte im Cafe DesAStA, deren neue Arbeitsverträge mit dem voraussichtlichen Ende der Legislaturperiode regulär auslaufen würden (31.07.2024), rückwirkend zum 01.09.23 über die Legislaturperiode hinaus bis zum 30.09.2024 bestätigt werden.

Konkret geht es um folgende Personen:

Café desasta:

- Biljan, Anton
- Bubholz, Duncan
- Echegary Flores, Karla A.
- Gremmler, Paula Marie
- Hofmann, Paula
- Ibrahim, Mohamed
- Jakob, Kilian
- ~~Karvounztis, Leonard (unbefristet)~~
- Kirchner, Hanna
- Kun, Angelina
- ~~Lichau, Rebecca (unbefristet)~~
- Neubert, Marie
- ~~Paschke, Egon (unbefristet)~~
- Rimbach, Charlotte
- Rosner, Nuria
- Schmidt, Joshua
- Taillebois, Johann
- Weber, Sophia

Begründung:

A. Problem

Um die Arbeitsfähigkeit sicherzustellen und auch in der Phase der Konstituierung von AStA und Stupa zu gewährleisten würden wir den Aushilfskräften gerne Sicherheit geben und sie bis 30.09.24 über die Legislaturperiode hinaus bestätigen.

Nach § 21 Abs. 4 der Satzung muss der AStA Aushilfskräfte für die Legislaturperiode bestätigen. Sollen diese über die Legislaturperiode hinaus bestätigt werden muss darüber das Studierendenparlament entscheiden.

B. Lösung

Dem Antrag wird zugestimmt.

C. Alternativen

Der Antrag wird abgelehnt

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

Ergeben sich aus den einzelnen Stundenbudgets.

Weitere Erörterungen folgen mündlich.

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

Keine neuen

F. Verwaltungsaufwand

gering

Kassel, den 20.09.2023

Lars Schäfer für den Allgemeinen Studierendenausschuss

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2023/2024

Drucksache-Nr.: _____ / _____ - _____
20.09.2023

Antrag die von der Geschäftsordnung oder der Satzung explizit vorgesehen sind und nicht den Sitzungsverlauf betreffen, oder Anträge, die aus einer Kombination der Nr. 1 bis 19 besteht

gem. §21 Absatz 1 Nr. 20 der Geschäftsordnung

*Antragssteller*innen: AStA*

*Adressat*innen: Studierendenparlament*

Betrieb der Fahrradwerkstatt auch über die Legislaturperiode hinaus sicherstellen

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

... dass die Aushilfskräfte im Fahrradwerkstatt, deren neue Arbeitsverträge mit dem voraussichtlichen Ende der Legislaturperiode regulär auslaufen würden (31.07.2024), rückwirkend zum 01.09.23 über die Legislaturperiode hinaus bis zum 30.09.2024 bestätigt werden.

Konkret geht es um folgende Personen:

Daniel Hofmann

Nora Hecker

Begründung:

A. Problem

Um die Arbeitsfähigkeit sicherzustellen und auch in der Phase der Konstituierung von AStA und Stupa zu gewährleisten würden wir den Aushilfskräften gerne Sicherheit geben und sie bis 30.09.24 über die Legislaturperiode hinaus bestätigen.

Nach § 21 Abs. 4 der Satzung muss der AStA Aushilfskräfte für die Legislaturperiode bestätigen. Sollen diese über die Legislaturperiode hinaus bestätigt werden muss darüber das Studierendenparlament entscheiden.

B. Lösung

Dem Antrag wird zugestimmt.

C. Alternativen

Der Antrag wird abgelehnt

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

Ergeben sich aus den einzelnen Stundenbudgets.

Weitere Erörterungen folgen mündlich.

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

Keine neuen

F. Verwaltungsaufwand

gering

Kassel, den 20.09.2023

Lars Schäfer für den Allgemeinen Studierendenausschuss

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2023/2024

Drucksache-Nr.: _____ / _____ - _____
12.06.2023

Finanzantrag

§ 21 Abs. 1 Nr. 14 gemäß Geschäftsordnung

*Antragssteller*innen: Autonomes FLINTA* Referat*

*Adressat*innen: Studierendenparlament*

Antrag auf Fahrtkostenübernahme

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

Um dieses Treffen für fünf Personen von uns zu ermöglichen, haben wir uns für die nachhaltigste Anreise mit dem ICE entschieden. Deshalb beantrage ich, im Namen des AG feministischer Streik Kassel 400€ als finanzielle Unterstützung bei den Fahrtkosten beim AstA der Uni Kassel.

Begründung:

A. Problem

Als Teil der bundesweiten Vernetzung zum feministischen Streik werden wir als AG feministischer Streik Kassel am 14.06.2023 zum feministischen Streik nach Zürich anreisen. Dort werden wir uns mit dem feministischen Hochschulkollektiv Zürich, welche auch Teil der schweizerischen Streikkoordination sind, vernetzen. Das feministische Hochschulkollektiv setzt sich aus unterschiedlichen FTIQA+s zusammen, welche an den Hochschulen Zürichs studieren, forschen oder arbeiten. Dort setzen sie sich gegen patriarchale Verhältnisse an den Hochschulen ein. Von dem Treffen erhoffen wir uns neue Strategien und Ansatzpunkte, wie feministische Streikpraxen an und innerhalb der Universitäten aussehen können. Um dieses Treffen für fünf Personen von uns zu ermöglichen, haben wir uns für die nachhaltigste Anreise mit dem ICE entschieden. Deshalb beantrage ich, im Namen des AG feministischer Streik Kassel 400€ als finanzielle Unterstützung bei den Fahrtkosten beim AstA der Uni Kassel.

B. Lösung

Dem Antrag wird zugestimmt.

C. Alternativen

Der Antrag wird abgelehnt

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

400 Euro

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

Keine neuen

F. Verwaltungsaufwand

gering

Kassel, den 12.06.2023
Autonomes FLINTA* Referat

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2023/2024

Drucksache-Nr.: ____ / ____ - ____
11.10.2023

Antrag zum Erlass. Zur Änderung oder Aufhebung einer anderen durch das Studierendenparlament erlassenen dauerhaften Satzung, Richtlinie oder Ordnung gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Geschäftsordnung

Antragssteller*innen: Der AStA

Änderung der am 05.04.23 beschlossenen Härtefallsatzung der Studierendenschaft:

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

...dass der folgende Text die am 05.04.2023 vom Studierendenparlament beschlossene Härtefallsatzung ersetzt

(Änderungen der Rechtschreibung im Vergleich zur Fassung vom 05.04.23 sind grün, inhaltliche Änderungen sind rot kenntlich gemacht.):

Neufassung der Härtefallsatzung

der Studierendenschaft der Uni Kassel

Vorschlag der Lefa

Teil A: Erstattungsanspruch

§1 Rückerstattung des für das AStA-Semesterticket und Kulturticket notwendigen Beitragsanteils

- (1) Studierende, die Mitglied der Studierendenschaft der Universität Kassel sind (nachfolgend „Mitglieder“ genannt), sind zur Zahlung des für nachhaltige studentische Mobilität gewidmeten studentischen Beitrags verpflichtet. Sie erhalten im Gegenzug die für sieben Monate (das Semester und den jeweiligen

Vormonat) gültige Fahrtberechtigung aus dem AStA- Semesterticket. Mitglieder sind ebenfalls zur Zahlung des Kulturtickets verpflichtet. Sie erhalten im Gegenzug für sieben Monate (das Semester und den jeweiligen Vormonat) freien Eintritt oder vergünstigte Konditionen zu den Kultureinrichtungen, mit denen ein Vertragsverhältnis durch den AStA besteht. Das Semester- und Kulturticket gelten unabhängig davon, ob sie tatsächlich genutzt werden.

- (2) Die Studierendenschaft erstattet einem Mitglied in Ausnahmefällen auf Antrag den Teil des in Abs. 1 Satz 1 genannten Beitragsanteils zurück, der für ein AStA-Semesterticket an den jeweiligen Aufgabenträger (nachfolgend „Verkehrsverbund“ genannt) abzuführen ist und den Beitragsanteil für das Kulturticket, sofern es das Vorliegen eines Härtegrundes nach § 2 Abs. 1 oder 2 nachweist.

§2 Härtegründe

- (1) Ein Härtegrund kann anerkannt werden, wenn:

1. Ein Mitglied sich nachweislich aufgrund des Studiums mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhält,
2. Ein Mitglied sich nachweislich aufgrund eines Praktikums mindestens drei Monate des Semesters außerhalb des Geltungsbereichs des AStA-Semestertickets aufhält oder sich nachweislich aufgrund eines Praktikums 3 Monate außerhalb des Geltungsbereichs des AStA-Semestertickets aufhält, wobei das Praktikum bei einer Überschneidungsfrist von bis zu 14 Tagen in zwei Semestern liegt,
3. Ein Mitglied mit Schwerbehinderung, das nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) Anspruch auf Beförderung hat und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen kann,
4. Ein Mitglied nachweisen kann, dass es (i) promovierende*r Student*in (oder vgl. Meisterschüler*in an der Kunsthochschule) ohne Landesbediensteticket ist oder nach Bestätigung des Prüfungsamtes die Voraussetzungen zur Anmeldung der Abschlussprüfung erfüllt hat und (ii) keine Präsenzverpflichtungen am Hochschulstandort hat und (iii) sich sein Wohnsitz sowie (iv) der tatsächliche Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des AStA-Semestertickets befindet,
5. Ein Mitglied nachweislich ein Urlaubssemester antritt,
6. Ein Mitglied durch ärztliches Attest nachweisen kann, dass ihm die Nutzung der Verkehrsmittel im Geltungsbereich des AStA-Semestertickets für mindestens drei Monate des jeweiligen Semesters nicht möglich war,
7. Ein Mitglied nachweislich bereits über ein Landes- bzw. Hessenticket (Landesbediensteticket) verfügt.

- (2) Weitere Befreiungsbestände können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch die Härtefallstelle bei Mitgliedern, die nachweisen, dass

die Zahlung des Beitrags für nachhaltige studentische Mobilität für sie eine besondere Härte darstellt, anerkannt werden.

Dies ist in der Regel in folgenden Fällen gegeben:

1. Bei einem nicht im Elternhaus und nicht in einer häuslichen Lebensgemeinschaft wohnenden Mitglied (sog. „Normalstudent“ im Sinne der 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks), dessen bereinigte Einkünfte der drei der Antragsstellung vorausgegangenen Monate im monatlichen Durchschnitt unter der Erstattungsgrenze liegen. Eine „Häusliche Lebensgemeinschaft“ ist das Zusammenwohnen mit Partnerin oder Partner oder Kindern. Die „Erstattungsgrenze“ ist die in der aktuellen Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks für den Bereich des Studierendenwerks Kassel angegebene Summe der durchschnittlichen Kosten für Ernährung, Kleidung und Lernmittel für in der Bezugsgruppe Normalstudent (vgl. für die 20. Sozialerhebung des Studentenwerks, Seite 257 Tabelle 7.1) unter Berücksichtigung der aktuellen Inflationsrate. Sie ist jedes Semester von dem*der zuständige*n Referent*in zu prüfen und gegebenenfalls neu festzulegen. „Bereinigte Einkünfte“ sind alle Einkünfte abzüglich entstandener abzugsfähiger Kosten. „Abzugsfähige Kosten“ sind insbesondere:
 - (a) Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung,
 - (b) Kosten für Rückmeldegebühren,
 - (c) Die tatsächlichen Mietkosten bis zur Höhe der „ortsüblichen Durchschnittsmiete“, ermittelt aus der jeweils letzten Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks für den Bereich des Studentenwerks Kassel, unter Berücksichtigung der aktuellen Inflationsrate.
 - (d) solche, die durch den Mehraufwand für chronisch Erkrankte oder Studierende mit besonderen Bedürfnissen in der medizinischen Versorgung entstehen.
 - (e) Kosten für den Mehraufwand der Betreuung eigener Kinder, wie Kosten u. a. für Hausaufgabenbetreuung und Tagesmütter Die „ortsübliche Durchschnittsmiete“ ist jedes Semester von dem*der zuständige*n Referent*in zu prüfen und gegebenenfalls neu festzulegen. Der AStA berechnet die ortsübliche Durchschnittsmiete für den Hochschulstandort anhand der Sozialerhebung des Studentenwerks (vgl. für die 20. Sozialerhebung des Studentenwerks, S. 266 Tabelle 7.9).
2. Bei einem im elterlichen Haushalt lebenden Mitglied, das nach §§ 8 und 10 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung hat, gilt Nr. 1 mit der Maßgabe, dass die Erstattungsgrenze um die Hälfte reduziert wird.

3. Bei einem in einer häuslichen Lebensgemeinschaft, jedoch nicht im elterlichen Haushalt oder Wohngemeinschaft wohnenden Mitglied gilt Nr. 1 mit der Maßgabe, dass im Durchschnitt für jedes Mitglied der häuslichen Lebensgemeinschaft jeweils im Durchschnitt ein unter der Erstattungsgrenze liegender Betrag zur Verfügung steht. Kinder zählen als volle Mitglieder der häuslichen Lebensgemeinschaft. Hier sind jedoch Kosten u. a. für Hausaufgabenbetreuung, Tagesmütter zusätzlich als Sonderausgaben für i.S.d § 10 Abs. I Nr. 5 EStG abziehbar. Aufwendungen für den Erwerb von Fähigkeiten (wie zum Beispiel Musikunterricht oder ein Sprachkurs) sind nicht abziehbar.
 4. Bei einem Mitglied, das für mindestens ein Kind unterhaltspflichtig ist und bei dem diese Unterhaltspflicht vollständig durch Leistungen für das Kind gemäß dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) erfüllt wird.
 5. Zusätzlich kann die Härtefallstelle nach eigenem Ermessen, im Sinne der Antragsteller*innen positiv über einen Antrag entscheiden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Übersteigt die Anzahl der Anträge zur Rückerstattung die im laufenden Semester zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, sind die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs zu entscheiden und zu erstatten; nicht berücksichtigte Anträge sind abzulehnen.
- (4) Die Härtefallstelle soll auf ihrer Homepage über geeignete Dokumente informieren, mit denen die Nachweise für die jeweiligen Härtefälle geführt werden können. Sie soll außerdem über die Einkommensgrenze für die Erstattung aus sozialen Gründen informieren.

§3 Andere Mobilitätskomponenten

Sofern an das AStA-Semesterticket andere Mobilitätskomponenten geknüpft sind oder sofern diese aus Beiträgen für studentische, nachhaltige Mobilität finanziert werden, sollen diese bei Rückerstattung des AStA-Semestertickets ebenfalls wegfallen. Sie sind in diesem Fall zu entwerten. Hierfür gegebenenfalls ausdrücklich gewidmete Beiträge sollen zurückerstattet werden. Dies gilt insbesondere für Fahrradverleih-Angebote.

Teil B: Verfahren zur Entscheidung des Antrags

§4 Antrag

- (1) Der Antrag auf Rückerstattung für ein Semester muss spätestens am 30.04. für das Sommersemester und am 31.10. für das Wintersemester bei der Härtefallstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Er kann elektronisch auf der vom AStA hierfür im Internet angebotenen Webseite oder schriftlich mit dem hierfür vom AStA ausgegebenen Formular gestellt werden. Ein Widerruf des Antrags ist bis zur Entscheidung möglich. Die Härtefallstelle legt den Beginn der Einreichungsfrist fest.
- (2) Die für die Prüfung des Antrags notwendigen Nachweise sind schriftlich bis spätestens zu dem in Abs. I genannten Zeitpunkt bei der Härtefallstelle einzureichen. Sie können bis spätestens am 15.05. für das Sommersemester und am 15.11. für das Wintersemester nachgereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht nachgereichte Dokumente oder formwidrige Anträge nicht mehr berücksichtigt.
- (3) Antragsteller*innen sind verpflichtet, mit dem Antrag oder spätestens mit den Nachweisen eine Erklärung abzugeben, dass sie im Falle der Rückerstattung des AStA- Semestertickets für das betreffende Semester bei der Hochschulverwaltung keinen Antrag auf Ausstellung eines neuen Studenausweises mit Fahrtberechtigung stellen werden.
- (4) Die Härtefallstelle weist Antragsteller innen auf dem Antragsformular darauf hin, dass eine Verarbeitung ihrer Daten nach den Vorschriften dieser Satzung zur Bearbeitung ihres Antrags erfolgt und dass die am Semesterticket beteiligten Vertragspartner*innen unter in dieser Satzung bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Einsichtnahme in die Antragsunterlagen haben.
- (5) Bei dem Härtegrund Krankheit (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) können Antrag und Nachweise jederzeit während des laufenden Semesters und spätestens bis zum Ablauf der für das Folgesemester maßgeblichen Fristen aus Abs. I und 2 eingereicht werden.
- (6) Über den Antrag kann nur entschieden werden, wenn das Antragsformular vollständig ausgefüllt ist und alle erforderlichen Nachweise beigelegt sind; das Antragsformular führt auf, welche Nachweise in der Regel benötigt werden. Der*Die Antragsteller*in hat eine Mitwirkungspflicht. Fehlen notwendige Angaben auf dem Formular oder sind außer den Nachweisen nach Abs. 2 und der Erklärung nach Abs. 3 weitere Unterlagen oder Nachweise nötig, um den Antrag zu entscheiden, soll die Härtefallstelle, außer im in §4 Absatz 7 genannten Fall, den*die Antragsteller*in schriftlich oder per E-Mail an die im Antrag angegebene E-Mail- Adresse unter Fristsetzung von in der Regel 5 Werktagen einmalig auffordern, das Notwendige nachzureichen. Ist die E- Mailadresse unzutreffend oder läuft die gesetzte Frist ohne Rückmeldung oder mit unzureichender Rückmeldung ab, ist der Antrag abzulehnen.
- (7) Im Falle des Rückerstattungsgrundes “Landesbedienstetenticket” nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 können ein nicht vollständig ausgefülltes Antragsformular, fehlende Nachweise oder fehlerhafte Angaben zum sofortigen Antragsausschluss führen. Hierüber informiert die zuständige Stelle potenzielle Antragsteller*innen auf den entsprechenden Informationswebseiten und/oder auf dem Antragsformular.

§5 Entscheidung

(1) Die Härtefallstelle entscheidet unverzüglich über die Anträge. Die Entscheidung sollte nicht länger als vier Wochen dauern. Jede negative Entscheidung ist von zwei Personen zu treffen (Vier-Augen-Prinzip). Die Anträge nach § 2 (2) werden vorrangig bearbeitet. Die Entscheidung soll hierbei nicht länger als zwei Wochen dauern.

(2) Bei einer negativen Entscheidung erlässt die Härtefallstelle ein schriftliches oder digitales Ablehnungsschreiben. Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Bei einer positiven Entscheidung teilt die Härtefallstelle dem Mitglied – sofern eine Entwertung der Fahrtberechtigung bis zur Entscheidung unmittelbar durch die Härtefallstelle erfolgen konnte (etwa, weil der Studierendenausweis bei Antragstellung eingereicht wurde) – mit, dass die Fahrtberechtigung auf dem Studierendenausweis entwertet wurde und die Erstattung erfolgt. Sofern eine Entwertung der Fahrtberechtigung bis zur Entscheidung nicht unmittelbar durch die Härtefallstelle erfolgen konnte, teilt die Härtefallstelle dem Mitglied mit, dass die Erstattung nur dann erfolgen wird, wenn das Mitglied das AStA-Semesterticket bei der Härtefallstelle innerhalb von 14 Tagen (Ausschlussfrist) nach Bekanntgabe des Bescheides entwerten lässt und dass der Antrag abgelehnt ist, falls die Entwertung nicht rechtzeitig erfolgt.

(4) Die Erstattung erfolgt durch Überweisung. Die Härtefallstelle stellt sicher, dass das AStA-Semesterticket nach der Erstattung bis zum Beginn des Gültigkeitszeitraums des nächsten AStA-Semestertickets nicht erneut ausgestellt werden kann.

(5) Bei Erstattungen nach § 2 (2) entfällt die Entwertung des Semestertickets.

§6 Widerspruchsverfahren

(1) Nach einer Ablehnung des Antrags kann der*die Antragsteller*in innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich die Überprüfung durch den Allgemeinen Studierendenausschuss verlangen; das Schreiben, mit dem die Überprüfung verlangt wird, muss eine Begründung enthalten. Das Schreiben ist an die Härtefallstelle zu senden. Im Rahmen der Überprüfung entscheidet abschließend der AStA; er ist an das Votum des Härtefallausschusses gebunden, außer es ist davon auszugehen, dass der Beschluss des Härtefallausschusses gegen geltendes Recht verstößt.

(2) Die Härtefallstelle bereitet die Entscheidung im Härtefallausschuss und beim AStA vor. Schlägt sie eine Erstattung vor, legt sie den Entwurf dem AStA vor. Schlägt sie vor, keine Erstattung vorzunehmen, legt sie den Entwurf zunächst dem bei der Härtefallstelle gebildeten Härtefallausschuss vor. Dieser spricht eine Entscheidungsempfehlung für den AStA aus.

(3) Die vertretungsberechtigten Mitglieder des AStA haben zur Entscheidung über den Widerspruch und bei Vorliegen eines anderen sachlichen Grundes ein Recht zur Einsichtnahme in die hierfür benötigten Daten der Härtefallstelle; sie sind vorher über das Datengeheimnis zu unterrichten und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Gegen einen Bescheid, in dem der Antrag abgelehnt wird, kann der*die Antragsteller*in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Allgemeinen Studierendenausschuss einlegen; der Widerspruch soll eine Begründung

enthalten. Der Widerspruch ist an die Härtefallstelle zu senden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der AStA; er ist an das Votum des Härtefallausschusses gebunden, außer es ist davon auszugehen, dass der Beschluss des Härtefallausschusses gegen geltendes Recht verstößt.

(5) Die Härtefallstelle bereitet den Widerspruchsbescheid vor. Schlägt sie vor, dem Widerspruchsbescheid abzuweichen, legt sie den Entwurf dem AStA vor. Schlägt sie vor, den Widerspruch zurückzuweisen, legt sie den Entwurf zunächst dem bei der Härtefallstelle gebildeten vom Studierendenparlament gewählten Härtefallausschuss vor: dies sollte innerhalb einer Woche erfolgen. Dieser spricht eine Entscheidungsempfehlung für den AStA aus.

(6) Die vertretungsberechtigten Mitglieder des AStA haben zur Entscheidung über den Widerspruch, zur Überwachung der Arbeit der Härtefallstelle und bei Vorliegen eines anderen sachlichen Grundes ein Recht zur Einsichtnahme in die hierfür benötigten Daten der Härtefallstelle; sie sind vorher über das Datengeheimnis zu unterrichten und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§8 Härtefallstelle

(1) Beim AStA wird eine Härtefallstelle eingerichtet. Es sind mindestens zwei Mitglieder der Härtefallstelle vom AStA zu benennen. Die Mitglieder müssen Amtsträger*innen oder Mitarbeiter*innen des AStA sein. Der AStA kann für die Härtefallstelle bis zu zwei stellvertretende Mitglieder bestellen. Diese müssen ebenfalls Amtsträger*innen oder Mitarbeiter*innen des AStA sein. Die Mitglieder der Härtefallstelle sind nach § 1 Abs. 2 zu verpflichten und über das Datengeheimnis zu unterrichten. Sie sind darüber hinaus darüber zu unterrichten, dass sie sich bei Pflichtverletzungen der Gefahr einer persönlichen Haftung aussetzen.

(2) Der AStA kann durch Vertrag die Aufgaben der Härtefallstelle auf eine hessische Hochschulverwaltung, ein hessisches Studentenwerk oder auf einen anderen hessischen AStA übertragen. Dabei sind die datenschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten. Der Vertragspartner muss sich insbesondere vertraglich verpflichten die Rechte der Betroffenen zu wahren, die zugriffsberechtigten Personen oder Personengruppen vorab festzulegen und diese vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Vorschriften des Datenschutzes zu unterrichten, die Daten nur für den Zweck der Entscheidung über die Rückerstattung zu verwenden, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen einzuhalten, ein Verzeichnis zu führen (sofern eine automatisierte Verarbeitung erfolgt), die Daten nicht an Dritte zu übermitteln, die Löschungsfristen einzuhalten und einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellen zu haben.

Bei Verstößen im Rahmen der Datenverarbeitung, Anfragen von Betroffenen, den beteiligten Verkehrsunternehmen oder einer Aufsichtsbehörde ist der AStA unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(3) Die Zuständigkeit nach Abs. 1 oder 2 ist auf der Homepage des AStA zu benennen.

(4) Die Bearbeitung von Anträgen nach §2 Abs. 1 Nr. 7 kann auch von Personen durchgeführt werden, welche keine Amtsträger*innen oder Mitarbeiter*innen des AStA sind. Jene sind über das Datengeheimnis sowie darüber zu unterrichten, dass sie sich bei

Pflichtverletzungen der Gefahr einer persönlichen Haftung aussetzen. Sämtliche Einnahmen aus der für die Bearbeitung von nach §2 Abs. 1 Nr. 7 gestellten Anträgen erhobenen Bearbeitungsgebühr sollen im Falle, dass die Bearbeitung nicht von Amtsträger*innen oder Mitarbeiter*innen des AStA durchgeführt wird, ausschließlich jenen Personen zukommen, welche die Bearbeitung durchführen.

§9 Härtefallausschuss

(1) Der Härtefallausschuss prüft Widersprüche gegen Entscheidungen der Härtefallstelle und schlägt dem AStA den Widerspruchsbescheid vor.

(2) Der Härtefallausschuss besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder müssen Studierende der Universität Kassel sein. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n. Die Härtefallstelle nimmt beratend an den Sitzungen des Härtefallausschusses teil. Für die stimmberechtigten Mitglieder werden persönliche Stellvertretungen gewählt. Die stimmberechtigten Mitglieder des Härtefallausschusses und die stellvertretenden Mitglieder werden vom Studierendenparlament in der konstituierenden Sitzung der Legislaturperiode gemäß des satzungsmäßigen Verfahrens zur Besetzung von Ausschüssen des Studierendenparlaments für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt. Bis zur Neuwahl bleiben die Mitglieder im Amt. Scheidet ein Mitglied des Härtefallausschusses vorzeitig aus, hat bei ursprünglicher Verhältniswahl die den Wahlvorschlag tragende Liste ein Recht zur Nachbenennung; bei ursprünglicher Mehrheitswahl ist nachzuwählen.

(3) Sofern eine gemeinsame Härtefallstelle eingerichtet ist, ist die Besetzung in einem Kooperationsvertrag zu regeln.

(4) Die Mitglieder des Härtefallausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Härtefallstelle oder dem Härtefallausschuss fort.

(5) Die Geschäftsführung des Härtefallausschusses liegt bei der Härtefallstelle. Die Einladung zu Sitzungen erfolgt bei Bedarf durch die Härtefallstelle telefonisch, elektronisch oder schriftlich mit einer Ladungsfrist von drei Tagen. Der Härtefallausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden; Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über die Sitzung ist ein vertrauliches Beschlussprotokoll anzufertigen, das von mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen ist. Die Leitung der Sitzung übernimmt der die Vorsitzende. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend.

§10 Verwaltungskosten

(1) Die Verwaltungskosten für die Bearbeitung des Antrags und eines Widerspruchs sind durch den studentischen Beitrag zum Härtefonds und im Falle, dass dieser nicht erhoben wird, durch den studentischen Beitrag für die Studierendenschaft abgegolten. Weitere Gebühren werden durch den Härtefonds nicht erhoben.

- (2) Für die Bearbeitung von Anträgen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 kann abweichend von Absatz 1 eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden, welche im Falle eines positiven Entscheids automatisch vom zu erstattenden Betrag abgezogen wird. Die Bearbeitungsgebühr darf 30 % des zu erstattenden Betrages nicht übersteigen und wird vom Allgemeinen Studierendenausschuss festgelegt. Die Bearbeitungsgebühr soll zusammen mit dem Haushalt beschlossen werden und ausschließlich der Deckung der anfallenden Verwaltungskosten dienen.

Teil C: Dokumentation, Datenschutz und Prüfungen durch den RMV

§11 Aktenführung, Datenschutz, Aufbewahrungsfrist

- (1) Die Härtefallstelle führt die Erstattungsakten getrennt nach Erstattungen aus § 2 Abs. 1 und Abs. 2. Die Erstattungsakten sind als Papierakten zu führen; sie können durch eine elektronische Aktenführung ergänzt werden.
- (2) Die Härtefallstelle stellt durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass der Datenschutz gewährleistet wird, insbesondere dass Unbefugte keinen Zugriff auf Akten und Daten zu Antragsteller*innen haben; Papierakten sind einzuschließen. Die Vorgaben von § 10 des Hessischen Datenschutzgesetzes sind zu beachten (Zutrittskontrolle, Benutzerkontrolle, Zugriffskontrolle, Datenverarbeitungskontrolle, Verantwortlichkeitskontrolle, Auftragskontrolle, Dokumentationskontrolle, Organisationskontrolle). Zugriffsbefugt sind nur solche Mitarbeiter*innen der Härtefallstelle, die über das Datengeheimnis (§ 9 des Hessischen Datenschutzgesetzes) unterrichtet und zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden (§ 8 Abs. 1 u. 2) sowie die jeweiligen Daten zur Erfüllung ihrer nach dieser Satzung übertragenen Pflichten benötigen.
- (3) Die Härtefallstelle darf folgende Daten der Antragsteller*innen elektronisch verarbeiten:
- a) Name,
 - b) Vorname,
 - c) Matrikelnummer,
 - d) Anschrift,
 - e) Schreiben und Dokumente der Antragsteller*innen,
 - f) typisierte dargelegte Gründe der Personen, denen die Beiträge zurückerstattet wurden und
 - g) Entscheidungsergebnis,
 - h) Datum der Entwertung des AStA-Semestertickets,
 - i) Datum des Informationsaustauschs mit dem Studierendensekretariat,

- j) Bankverbindung,
- k) Erstattungshistorie,
- l) Datum und Grund einer Einsichtnahme durch Dritte.

Hierfür dürfen nur solche Datenverarbeitungssysteme, insbesondere die Software, verwendet werden, die die Einhaltung der technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen ermöglichen und vorab so konfiguriert wurden, dass die Vorgaben von § 10 des Hessischen Datenschutzgesetzes eingehalten werden (Zutrittskontrolle, Benutzerkontrolle, Zugriffskontrolle, Datenverarbeitungskontrolle, Verantwortlichkeitskontrolle, Auftragskontrolle, Dokumentationskontrolle, Organisationskontrolle).

(4) Die Härtefallstelle und das jeweilige Studierendensekretariat der Hochschule können folgende Daten der Antragsteller*innen zu den Zwecken der Feststellung der Entwertung des AStA-Semestertickets und zu ihrer Sicherstellung im laufenden Semester gegenseitig übermitteln:

- a) Name,
- b) Vorname,
- c) Matrikelnummer,
- d) Datum der Entwertung des AStA-Semestertickets,
- e) typisierte dargelegte Gründe der Personen, denen die Beiträge zurückerstattet werden.

(5) Der AStA stellt die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes in der Härtefallstelle sicher. Die Härtefallstelle unterstützt den AStA dabei und erteilt die erforderlichen Auskünfte, insbesondere unterstützt sie ihn bei der Erstellung und Aktualisierung des Verfahrensverzeichnis.

(6) Die Aufbewahrungsfrist für die vollständigen Verfahrensakten und die Daten nach Abs. 3 und 4 beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Ablauf des Semesters, für das die Rückerstattung gilt. Im Semester vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Akten und Daten gemäß den Vorschriften des hessischen Archivgesetzes dem zuständigen Archiv anzubieten, sofern das Archiv nicht bereits die Übernahme generell abgelehnt hat. Sofern keine Übernahme des Bestandes durch das Archiv erfolgt, sind die Akten zu vernichten und die Daten nach Abs. 3 und 4 zu löschen.

§12 Akteneinsicht

(1) Antragsteller*innen können auf Antrag gebührenfrei die Akte zu ihrem Antrag einsehen und Auskunft verlangen zu den zur eigenen Person gespeicherten Daten, den Zweck und

die Rechtsgrundlage der Verarbeitung sowie die Herkunft der Daten und den Empfängern übermittelter Daten, soweit dies gespeichert ist. Dabei ist sicherzustellen, dass kein Einblick in Daten anderer Antragsteller*innen gewährt wird.

(2) Im Übrigen ergeben sich die Rechte in Bezug auf Auskunft, Benachrichtigung, Berichtigung, Löschung und Sperrung aus dem jeweilig anwendbaren Datenschutzgesetz, derzeit § 18 und § 19 Hessisches Datenschutzgesetz

§13 Statistik

Die Härtefallstelle erstellt in jedem Semester eine Statistik, die die Erstattungsfälle getrennt nach den Erstattungsgründen aus § 2 Abs. 1 und 2, sowie die Anzahl der Ablehnungen enthält. Sie leitet die Statistik nach Abschluss des Erstattungsverfahrens, spätestens am 01. Juni im Sommersemester bzw. 01. Dezember im Wintersemester, dem AStA und auf Anfrage der Geschäftsführung der LAK Mobilität zu.

Teil D: Finanzierung

§14 Härtefallfonds

(1) Zur Finanzierung der Rückerstattungen und der Arbeit der Härtefallstelle wird ein Härtefonds der Studierendenschaft errichtet, den die Härtefallstelle verwaltet.

(2) Der Härtefonds wird im Haushaltsplan der Studierendenschaft in einem sachlich richtigen Einzelplan geführt. Im Einzelplan sind die Einnahmen aus dem für nachhaltige studentische Mobilität erhobenen Beitragsanteil zu veranschlagen. Bei den Ausgaben für den Härtefonds sind Erstattungen aus § 2 Abs. 1, aus § 2 Abs. 2 und weitere Kosten getrennt voneinander zu veranschlagen.

(3) Der Ausgabentitel für Erstattungen gemäß § 2 Abs. 1 ist gegenseitig deckungsfähig zu dem Ausgabentitel für den Ankauf der AStA-Semestertickets auszugestalten.

(4) Der Titel für Ausgaben der Erstattungen aus § 2 Abs. 2 ist nicht deckungsfähig zu anderen Titeln auszugestalten. Es soll jedoch darauf hingewirkt werden, dass den Ausgaben Einnahmen in geeigneter Höhe gegenüberstehen. Dafür kann ein gesonderter Beitrag von den Mitgliedern der Studierendenschaft erhoben werden.

Teil E: Schlussbestimmungen

§15 Aufhebung bisherigen Rechts; In-Kraft-Treten

(1) Die bei Beschluss gültige Härtefallsatzung wird aufgehoben. Die Bearbeitung von Fällen des Sommersemesters 2023 erfolgt nach der Neufassung.

(2) Diese Satzung tritt zum 14.08.2023, jedoch frühestens nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft

) wie folgt geändert wird:

§10 wird ergänzt:

§10 Verwaltungskosten

- (1) Die Verwaltungskosten für die Bearbeitung des Antrags und eines Widerspruchs sind durch den studentischen Beitrag zum Härtefonds und im Falle, dass dieser nicht erhoben wird, durch den studentischen Beitrag für die Studierendenschaft abgegolten. Weitere Gebühren werden durch den Härtefonds nicht erhoben.
- (2) Für die Bearbeitung von Anträgen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 kann abweichend von Absatz 1 eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden, welche im Falle eines positiven Entscheids automatisch vom zu erstattenden Betrag abgezogen wird. Die Bearbeitungsgebühr darf 30 % des zu erstattenden Betrages nicht übersteigen und wird vom Allgemeinen Studierendenausschuss festgelegt. Die Bearbeitungsgebühr soll zusammen mit dem Haushalt beschlossen werden und ausschließlich der Deckung der anfallenden Verwaltungskosten dienen.

Die Kosten der Rückerstattung betragen dabei, basierend auf einer Kostenkalkulation vom Finanzreferat i.V.m. dem Sozialreferat, ab dem Inkrafttreten der Härtefallsatzung für die nächste Rückerstattung **3,82€**. Der Solidarbeitrag entfällt in gleicher Höhe, sodass sich die Auszahlungssumme für Anträge gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 um **7,64€** pro gestelltem Antrag verringert. Die Gelder fließen als Einnahme in den allgemeinen Haushalt der Studierendenschaft, aus denen die Bearbeitungsstelle(n) im für die Rückerstattung zuständigen Referat finanziert werden.

Zudem soll der Teil „Vorschlag der Lefa“ in der Überschrift gestrichen werden!

Der Passus „Die Bearbeitung von Fällen des Sommersemesters 2023 erfolgt nach der Neufassung.“

In §15 Abs. 1 wird gestrichen

Begründung:

Basierend auf §10 Abs. 2 wird nun eine konkrete Bearbeitungsgebühr inkl. Solidarbeitrag eingeführt. Diese ergeben sich aus den Lohnkosten der Rückerstattung.

Kassel, den 11.10.2023

Lars Schäfer für den AStA

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2022/2023

Drucksache-Nr.: ____ / _____ - ____
16.10.2023

Antrag auf Erteilung von Aufgaben an Amträger*innen (Arbeitsauftrag)

§ 21 Abs. 1 Nr. 18

Antragssteller*innen: Fraktion UNIDIVERSITÄT

Einrichtung eines Autonomen Referats für die internationale Studierendenvertretung (ISV)

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:
dass ein autonomes Referat zur Unterstützung/Vertretung internationaler
Studierenden an der Hochschule eingerichtet wird.

Begründung:

Internationale Studierende stehen vor spezifischen Herausforderungen wie Aufenthaltsrechtlichen und Visumsbezogenen Angelegenheiten.

Bereitstellung von Informationen über finanzielle Unterstützung und Stipendien.

Hilfe bei der Wohnsuche und Integration in die Gemeinschaft der Universität sowie die Vernetzung mit anderen Menschen, Menschen die die selbe Erfahrungen schonmal gemacht haben oder gerade erleben.

A. Problem

Die ISV hat in der Vergangenheit nicht die genügende Aktivität gezeigt.

Das Sozialreferat ist verantwortlich für die ISV, was bedeutet mehr Arbeitslast und evtl. Überforderung des Sozialreferats.

Die Ziele wurden leider in der Vergangenheit nicht ihre Ziele erfüllt.

B. Lösung

Die Internationale Studierende haben das Recht sich selbst zu organisieren und zu repräsentieren.

80 Arbeitsstunden pro Monat für das Referat, die als Aufwandentschädigung an Internationale Studierende, die sich als Referenten wählen lassen von ihren Communities.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

Keine.

F. Verwaltungsaufwand

Gering

Kassel, 17.10.2023

Fraktion UNIDIVERSITÄT

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2023/24

Drucksache-Nr.: ____ / ____ - ____
22.09.2023

Antrag auf Bestätigung weiterer Mitarbeiter*innen des AStA
§ 21 Abs. 1 Nr. 9 der Geschäftsordnung

Antragssteller*innen: AStA der Universität Kassel
Adressat*innen: Studierendenparlament Uni Kassel

Bestätigung von Sachbearbeiter*innen – SPR- Feldges

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

*..., dass Marianna Feldges rückwirkend zum 01.09.2023 als Sachbearbeiterin für den studentischen Projektrat bestätigt wird. Der Stellenumfang beträgt eine volle Sachbearbeiter*innenstelle (40 Stunden/Monat).*

Begründung:

A. Problem

Der AStA ist ohne SBs nicht arbeitsfähig, durch die neue Legislatur ist es notwendig, dass SBs neu bestätigt werden.

B. Lösung

Die SBs werden bestätigt.

C. Alternativen

Keine Einstellung der SBs.

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus dem Stellenumfang und dem Stundenlohn zzgl. SV-Abgaben pro Monat:

Halbe Stelle: 260,00 € zzgl. SV-Abgaben

Volle Stelle: 520,00 € zzgl. AV-Abgaben

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus dem Stellenumfang und dem Stundenlohn zzgl. SV-Abgaben pro Monat:

Halbe Stelle: 260,00 € zzgl. SV-Abgaben

Volle Stelle: 520,00 € zzgl. AV-Abgaben

F. Verwaltungsaufwand

gering

Kassel, 22.09.2023

Sebastian Ehlers für den AStA

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2023/24

Drucksache-Nr.: ____ / _____ - ____
22.09.2023

Antrag auf Bestätigung weiterer Mitarbeiter*innen des AStA
§ 21 Abs. 1 Nr. 9 der Geschäftsordnung

Antragssteller*innen: AStA der Universität Kassel
Adressat*innen: Studierendenparlament Uni Kassel

Bestätigung von Sachbearbeiter*innen - Lischka

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

*..., dass **Johanna Lischka** rückwirkend zum 01.10.2023 als Sachbearbeiterin für das Referat **Soziales und Antidiskriminierung** bestätigt wird. Der Stellenumfang beträgt eine **volle Sachbearbeiter*innenstelle** (40 Stunden/Monat).*

Begründung:

A. Problem

Der AStA ist ohne SBs nicht arbeitsfähig, durch die neue Legislatur ist es notwendig, dass SBs neu bestätigt werden.

B. Lösung

Die SBs werden bestätigt.

C. Alternativen

Keine Einstellung der SBs.

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus dem Stellenumfang und dem Stundenlohn zzgl. SV-Abgaben pro Monat:

Halbe Stelle: 260,00 € zzgl. SV-Abgaben

Volle Stelle: 520,00 € zzgl. AV-Abgaben

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus dem Stellenumfang und dem Stundenlohn zzgl. SV-Abgaben pro Monat:

Halbe Stelle: 260,00 € zzgl. SV-Abgaben

Volle Stelle: 520,00 € zzgl. AV-Abgaben

F. Verwaltungsaufwand

gering

Kassel, 22.09.2023

Hannah Röllig für den AStA

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2023/24

Drucksache-Nr.: ____ / _____ - ____
22.09.2023

Antrag auf Bestätigung weiterer Mitarbeiter*innen des AStA
§ 21 Abs. 1 Nr. 9 der Geschäftsordnung

Antragssteller*innen: AStA der Universität Kassel
Adressat*innen: Studierendenparlament Uni Kassel

Bestätigung von Sachbearbeiter*innen - Rempel

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

*..., dass **Lilia Rempel** rückwirkend zum 01.10.2023 als Sachbearbeiterin für das Referat **Mobilität und Infrastruktur** bestätigt wird. Der Stellenumfang beträgt eine **halbe Sachbearbeiter*innenstelle** (20 Stunden/Monat).*

Begründung:

A. Problem

Der AStA ist ohne SBs nicht arbeitsfähig, durch die neue Legislatur ist es notwendig, dass SBs neu bestätigt werden.

B. Lösung

Die SBs werden bestätigt.

C. Alternativen

Keine Einstellung der SBs.

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus dem Stellenumfang und dem Stundenlohn zzgl. SV-Abgaben pro Monat:

Halbe Stelle: 260,00 € zzgl. SV-Abgaben

Volle Stelle: 520,00 € zzgl. AV-Abgaben

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus dem Stellenumfang und dem Stundenlohn zzgl. SV-Abgaben pro Monat:

Halbe Stelle: 260,00 € zzgl. SV-Abgaben

Volle Stelle: 520,00 € zzgl. AV-Abgaben

F. Verwaltungsaufwand

gering

Kassel, 22.09.2023

Sebastian Ehlers für den AStA

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2023/24

Drucksache-Nr.: ____ / _____ - ____
16.10.2023

Antrag auf Bestätigung weiterer Mitarbeiter*innen des AStA
§ 21 Abs. 1 Nr. 9 der Geschäftsordnung

Antragssteller*innen: AStA der Universität Kassel
Adressat*innen: Studierendenparlament Uni Kassel

Bestätigung von Sachbearbeiter*innen - Markgraf

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

*..., dass **Simon Markgraf** rückwirkend zum 01.10.2023 als Sachbearbeiter für das Referat **Politische Bildung** bestätigt wird. Der Stellenumfang beträgt eine **volle Sachbearbeiter*innenstelle** (40 Stunden/Monat).*

Begründung:

A. Problem

Der AStA ist ohne SBs nicht arbeitsfähig, durch die neue Legislatur ist es notwendig, dass SBs neu bestätigt werden.

B. Lösung

Die SBs werden bestätigt.

C. Alternativen

Keine Einstellung der SBs.

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus dem Stellenumfang und dem Stundenlohn zzgl. SV-Abgaben pro Monat:

Halbe Stelle: 260,00 € zzgl. SV-Abgaben

Volle Stelle: 520,00 € zzgl. AV-Abgaben

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus dem Stellenumfang und dem Stundenlohn zzgl. SV-Abgaben pro Monat:

Halbe Stelle: 260,00 € zzgl. SV-Abgaben

Volle Stelle: 520,00 € zzgl. AV-Abgaben

F. Verwaltungsaufwand

gering

Kassel, 16.10.2023

Lars Schäfer für den AStA

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2023/24

Drucksache-Nr.: ____ / ____ - ____
22.09.2023

Antrag auf Bestätigung weiterer Mitarbeiter*innen des AStA
§ 21 Abs. 1 Nr. 9 der Geschäftsordnung

Antragssteller*innen: AStA der Universität Kassel
Adressat*innen: Studierendenparlament Uni Kassel

Bestätigung von Sachbearbeiter*innen - Rempel

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

*..., dass **Lilia Rempel** rückwirkend zum 01.10.2023 als Sachbearbeiterin für das Referat **Mobilität und Infrastruktur** bestätigt wird. Der Stellenumfang beträgt eine **halbe Sachbearbeiter*innenstelle** (20 Stunden/Monat).*

Begründung:

A. Problem

Der AStA ist ohne SBs nicht arbeitsfähig, durch die neue Legislatur ist es notwendig, dass SBs neu bestätigt werden.

B. Lösung

Die SBs werden bestätigt.

C. Alternativen

Keine Einstellung der SBs.

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus dem Stellenumfang und dem Stundenlohn zzgl. SV-Abgaben pro Monat:

Halbe Stelle: 260,00 € zzgl. SV-Abgaben

Volle Stelle: 520,00 € zzgl. AV-Abgaben

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus dem Stellenumfang und dem Stundenlohn zzgl. SV-Abgaben pro Monat:

Halbe Stelle: 260,00 € zzgl. SV-Abgaben

Volle Stelle: 520,00 € zzgl. AV-Abgaben

F. Verwaltungsaufwand

gering

Kassel, 22.09.2023

Sebastian Ehlers für den AStA

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2023/24

Drucksache-Nr.: _____ / _____ - _____
22.09.2023

Antrag auf Bestätigung weiterer Mitarbeiter*innen des AStA
§ 21 Abs. 1 Nr. 9 der Geschäftsordnung

Antragssteller*innen: AStA der Universität Kassel
Adressat*innen: Studierendenparlament Uni Kassel

Bestätigung von Sachbearbeiter*innen - Schröder

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

..., dass *Vanessa Schröder* rückwirkend zum 01.10.2023 als Sachbearbeiterin für das Referat **Öffentlichkeitsarbeit und Digitales** bestätigt wird. Der Stellenumfang beträgt eine **volle Sachbearbeiter*innenstelle** (40 Stunden/Monat).

Begründung:

A. Problem

Der AStA ist ohne SBs nicht arbeitsfähig, durch die neue Legislatur ist es notwendig, dass SBs neu bestätigt werden.

B. Lösung

Die SBs werden bestätigt.

C. Alternativen

Keine Einstellung der SBs.

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus dem Stellenumfang und dem Stundenlohn zzgl. SV-Abgaben pro Monat:

Halbe Stelle: 260,00 € zzgl. SV-Abgaben

Volle Stelle: 520,00 € zzgl. AV-Abgaben

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus dem Stellenumfang und dem Stundenlohn zzgl. SV-Abgaben pro Monat:

Halbe Stelle: 260,00 € zzgl. SV-Abgaben

Volle Stelle: 520,00 € zzgl. AV-Abgaben

F. Verwaltungsaufwand

gering

Kassel, 22.09.2023

Charlotte Paulzen für den AStA

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2023/24

Drucksache-Nr.: _____ / _____ - _____
22.09.2023

Antrag auf Bestätigung weiterer Mitarbeiter*innen des AStA
§ 21 Abs. 1 Nr.9 der Geschäftsordnung

Antragssteller*innen: AStA der Universität Kassel
Adressat*innen: Studierendenparlament Uni Kassel

Bestätigung von Sachbearbeiter*innen - Schubert

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

*..., dass **Johannes Schubert** rückwirkend zum 01.09.2023 als Sachbearbeiter für das **DBG Campus-Office** bestätigt wird. Der Stellenumfang beträgt eine **halbe Sachbearbeiter*innenstelle** (20 Stunden/Monat).*

Begründung:

A. Problem

Der AStA ist ohne SBs nicht arbeitsfähig, durch die neue Legislatur ist es notwendig, dass SBs neu bestätigt werden.

B. Lösung

Die SBs werden bestätigt.

C. Alternativen

Keine Einstellung der SBs.

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus dem Stellenumfang und dem Stundenlohn zzgl. SV-Abgaben pro Monat:

Halbe Stelle: 260,00 € zzgl. SV-Abgaben

Volle Stelle: 520,00 € zzgl. AV-Abgaben

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus dem Stellenumfang und dem Stundenlohn zzgl. SV-Abgaben pro Monat:

Halbe Stelle: 260,00 € zzgl. SV-Abgaben

Volle Stelle: 520,00 € zzgl. AV-Abgaben

F. Verwaltungsaufwand

gering

Kassel, 22.09.2023

Hanna Röllig für den AStA

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2023/24

Drucksache-Nr.: _____ / _____ - _____
22.09.2023

Antrag auf Bestätigung weiterer Mitarbeiter*innen des AStA
§ 21 Abs. 1 Nr. 9 der Geschäftsordnung

Antragssteller*innen: AStA der Universität Kassel
Adressat*innen: Studierendenparlament Uni Kassel

Bestätigung von Sachbearbeiter*innen – ISV- Sterzinger

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

*..., dass **Kathrin Sterzinger** rückwirkend zum 01.10.2023 als Sachbearbeiterin für die **Internationale Studierendenvertretung** bestätigt wird. Der Stellenumfang beträgt eine **volle Sachbearbeiter*innenstelle** (40 Stunden/Monat).*

Begründung:

A. Problem

Der AStA ist ohne SBs nicht arbeitsfähig, durch die neue Legislatur ist es notwendig, dass SBs neu bestätigt werden.

B. Lösung

Die SBs werden bestätigt.

C. Alternativen

Keine Einstellung der SBs.

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus dem Stellenumfang und dem Stundenlohn zzgl. SV-Abgaben pro Monat:

Halbe Stelle: 260,00 € zzgl. SV-Abgaben

Volle Stelle: 520,00 € zzgl. AV-Abgaben

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus dem Stellenumfang und dem Stundenlohn zzgl. SV-Abgaben pro Monat:

Halbe Stelle: 260,00 € zzgl. SV-Abgaben

Volle Stelle: 520,00 € zzgl. AV-Abgaben

F. Verwaltungsaufwand

gering

Kassel, 22.09.2023

Hanna Röllig für den AStA

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2023/24

Drucksache-Nr.: _____ / _____ - _____
22.09.2023

Antrag auf Bestätigung weiterer Mitarbeiter*innen des AStA
§ 21 Abs. 1 Nr. 9 der Geschäftsordnung

Antragssteller*innen: AStA der Universität Kassel
Adressat*innen: Studierendenparlament Uni Kassel

Bestätigung von Sachbearbeiter*innen - Ufer

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

*..., dass **Jana Ufer** rückwirkend zum 01.10.2023 als Sachbearbeiterin für das Referat **Mobilität und Infrastruktur** bestätigt wird. Der Stellenumfang beträgt eine **halbe Sachbearbeiter*innenstelle** (20 Stunden/Monat).*

Begründung:

A. Problem

Der AStA ist ohne SBs nicht arbeitsfähig, durch die neue Legislatur ist es notwendig, dass SBs neu bestätigt werden.

B. Lösung

Die SBs werden bestätigt.

C. Alternativen

Keine Einstellung der SBs.

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus dem Stellenumfang und dem Stundenlohn zzgl. SV-Abgaben pro Monat:

Halbe Stelle: 260,00 € zzgl. SV-Abgaben

Volle Stelle: 520,00 € zzgl. AV-Abgaben

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus dem Stellenumfang und dem Stundenlohn zzgl. SV-Abgaben pro Monat:

Halbe Stelle: 260,00 € zzgl. SV-Abgaben

Volle Stelle: 520,00 € zzgl. AV-Abgaben

F. Verwaltungsaufwand

gering

Kassel, 22.09.2023

Sebastian Ehlers für den AStA

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2023/24

Drucksache-Nr.: ____ / _____ - ____
22.09.2023

Antrag auf Bestätigung weiterer Mitarbeiter*innen des AStA
§ 21 Abs. 1 Nr. 9 der Geschäftsordnung

Antragssteller*innen: AStA der Universität Kassel
Adressat*innen: Studierendenparlament Uni Kassel

Bestätigung von Sachbearbeiter*innen - Wedemeier

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

*..., dass **Lara Wedemeier** rückwirkend zum 01.10.2023 als Sachbearbeiterin für das Referat **Soziales und Antidiskriminierung** bestätigt wird. Der Stellenumfang beträgt eine **volle Sachbearbeiter*innenstelle** (40 Stunden/Monat).*

Begründung:

A. Problem

Der AStA ist ohne SBs nicht arbeitsfähig, durch die neue Legislatur ist es notwendig, dass SBs neu bestätigt werden.

B. Lösung

Die SBs werden bestätigt.

C. Alternativen

Keine Einstellung der SBs.

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus dem Stellenumfang und dem Stundenlohn zzgl. SV-Abgaben pro Monat:

Halbe Stelle: 260,00 € zzgl. SV-Abgaben

Volle Stelle: 520,00 € zzgl. AV-Abgaben

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus dem Stellenumfang und dem Stundenlohn zzgl. SV-Abgaben pro Monat:

Halbe Stelle: 260,00 € zzgl. SV-Abgaben

Volle Stelle: 520,00 € zzgl. AV-Abgaben

F. Verwaltungsaufwand

gering

Kassel, 22.09.2023

Hannah Röllig für den AStA